



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch Senatspräsidentin Dr. Brigitta Hütter als Vorsitzende sowie die Richter Dr. Ulrike Bourcard und Dr. Wolfgang Seyer in der Rechtssache der klagenden Partei T [REDACTED] E [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei **Volksbank Ried im Innkreis e.G.**, Hauptplatz 4/5, 4910 Ried im Innkreis, vertreten durch Dr. Armin Grünbart, Rechtsanwalt in Ried im Innkreis, sowie ihrer Nebenintervenientin **CPM Anlagen Vertriebs GmbH in Liquidation**, Annagasse 5/2/16, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Georg Eckert, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 16.966,40 sA und Feststellung (Streitwert EUR 10.000,00), infolge der Berufungen der beklagten Partei sowie ihrer Nebenintervenientin gegen das Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 24. Oktober 2014, 2 Cg 51/13z-16, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Beiden Berufungen wird nicht Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil wird mit der Maßgabe bestätigt, dass es in seinem Punkt 2. lautet:

„2. Es wird mit Rechtswirksamkeit zwischen den Streitparteien festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für jeden **zukünftigen** Schaden haftet, der der klagenden Partei aus der Vermittlung, der fehlerhaften Beratung und dem Erwerb der Veranlagung 47. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG Zeichnungsdatum 30. September 2003 mit einer Einlage von EUR 20.000,00 und einem Agio von EUR 1.000,00, entstehen wird.“

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 2.352,76 (darin EUR 392,13 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,00.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Am 30. September 2003 erwarb der Kläger über Vermittlung der Beklagten, beraten durch ihren Mitarbeiter A■■■■ O■■■■■, eine Kommanditbeteiligung an der „Siebenundvierzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“ (Holland 47) mit einem Nominale von EUR 20.000,00. Vereinbart wurde ein Agio von 5 % des Beteiligungskapitals, also EUR 1.000,00. Bei der Veranlagung handelt es sich um eine Beteiligung an einer GmbH & Co KG, wobei der Kommanditanteil des Klägers über gesonderten Auftrag treuhändig von der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (TVP) für den Kläger gehalten wird.

Mit seiner am 7. November 2013 eingebrachten Klage begehrt der **Kläger** von der Beklagten Zahlung von EUR 16.966,40 sA Zug um Zug gegen Abtretung seiner Ansprüche aus dem Treuhandvertrag mit der TVP seine Kommanditanteile an der Holland 47 betreffend Schadenersatz durch Naturalrestitution und Rückabwicklung. Weiters begehrt er die Feststellung der Haftung der Beklagten für alle Ansprüche, die (zukünftig) gegen ihn im Zusammenhang mit dieser Beteiligung geltend gemacht werden. Zu diesen beiden Hauptbegehren erhebt er ein Eventualfeststellungsbegehren der Haftung der Beklagten für jeden Schaden aus der Vermittlung, der fehlerhaften Beratung und dem Erwerb im Zusammenhang mit der genannten Veranlagung. Er brachte dazu zusammengefasst vor, er habe über keinerlei Erfahrungen oder Kenntnisse mit geschlossenen Fonds verfügt und sich auf die Ausführungen des Beraters verlassen. Er habe offengelegt, dass die Sicherheit der Anlage von oberster Priorität sei. Der Berater habe ihm eindringlich diese Beteiligung als sichere Veranlagungsform genannt, während er über die Risiken nicht aufgeklärt habe. So sei der Kläger nicht über das spekulative Fondskonzept und das Totalverlustrisiko aufgeklärt worden; ebensowenig darüber, dass die in Aussicht gestellten Ausschüttungen nicht aus den Gewinnen, sondern aus der Liquidität ausbezahlt würden und daher im Rahmen der Kommanditistenhaftung zurückgefordert werden könnten. Es sei ihm zugesichert worden, die Veranlagung hätte eine 10-jährige Laufzeit und er werde das eingesetzte Kapital nach Ablauf der Fondslaufzeit automatisch zurückbezahlt erhalten. Tatsächlich sei dies nicht der Fall. Die Beteiligung sei einschließlich Agio mit Weichkosten von rund 21 % bezogen auf das Kommanditkapital belastet, was zu einer Wertaushöhlung der Beteiligung und finanziellen Problemen der Fondsgesellschaft geführt habe. Erst in einer Fernsehsendung im Jahr 2013 habe der Kläger erkannt, dass es bei seiner Beteiligung Probleme gäbe. Bei gehöriger Aufklärung hätte er von diesem Investment Abstand genommen und das Kapital von EUR 20.000,00 bis zum Ablauf Jänner 2012 in der Wohnbauwandelanleihe belassen und bis

dahin einen Ertrag von 4 % p.a. erhalten. Danach hätte er das frei werdende Kapital in ein – namentlich genanntes – Produkt investiert, bei dem er einen Ertrag von 3,5 % p.a. erzielt hätte. Bis 11. Oktober 2013 hätte er daher einen alternativen Zinsgewinn von zumindest EUR 6.329,02 erhalten, weshalb das Leistungsbegehren von EUR 16.966,40 jedenfalls berechtigt sei. In der Klage berechnete der Kläger seinen Schaden aus dem Ankaufspreis von EUR 20.000,00, dem Agio von EUR 1.000,00, abzüglich aller bis zur Klageeinbringung erhaltenen Ausschüttungen von EUR 8.728,37 zuzüglich des alternativen Zinsgewinns von EUR 4.694,77.

Bei der Einlagesumme handle es sich um Ersparnisse des Klägers, die er zur Vorsorge veranlagen habe wollen. Ein geschlossener Fonds sei als Altersvorsorge per se ungeeignet, sodass sogar der Hinweis auf ein Totalverlustrisiko unerheblich wäre.

Vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung sei dem Kläger der Kapitalmarktprospekt, in dem zahlreiche Risiken der Beteiligung ausgeführt seien, nicht übergeben worden. Es sei ihm lediglich ein Verkaufsfolder ausgehändigt worden, der keine Risikohinweise enthalte und im Gegenteil eine sichere und ertragreiche Veranlagung suggeriere.

Die Zeichnungsformulare seien stets vom Mitarbeiter der Beklagten ausgefüllt und nicht mit dem Kläger durchbesprochen worden. Aufgrund seiner Vertrauensbeziehung zu seiner Hausbank sei der Kläger davon ausgegangen, dass er vom Mitarbeiter der Beklagten richtig beraten werde. Die Unterfertigung der Formulare sei als reiner Formalakt abgetan worden. Die fehlerhafte Anlageberatung könne durch die Zeichnungsformulare nicht entkräftet werden. Durch die Aushändigung von Risikohinweisen komme ein Berater seiner Aufklärungspflicht nicht nach, wenn dem Anleger nicht jene Informationen zukämen, die es ihm ermöglichen, für das konkrete Anlageprodukt die Risiken und Chancen hinsichtlich des Ertrags einzuschätzen und entsprechend seine Anlageentscheidung zu treffen. Schriftliche Risikohinweise reichten nicht aus, wenn sie den Verlauf des Beratungsgesprächs nicht wiedergäben. Sie seien überdies unbeachtlich, wenn Risiken mündlich geradezu ausgeschlossen worden seien. Der Kläger habe nicht damit rechnen müssen, dass das Beitrittsformular Risikohinweise enthalte, die der mündlichen Aufklärung widersprechen. Diese seien daher nach § 864a ABGB unbeachtlich. Außerdem seien sie nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam, weil sie unklar und unverständlich formuliert seien.

Der Kläger und seine Ehefrau hätten überwiegend konservativ veranlagt. Zu dem risikoarmen Portfolio hätte 2003 kein geschlossener Fonds beigemischt werden dürfen, weil es dadurch zu einer vom Kläger nicht gewünschten Risikoerhöhung gekommen sei. Den Volksbank-Fonds-Sparvertrag habe der Kläger auf Anraten des Mitarbeiters der Beklagten für ein Halbweiskind aus dem Bekanntenkreis gezeichnet, um den Sparbetrag zu dessen 18. Geburtstag auszahlen zu können. Dass mit diesem Sparvertrag ein nennenswertes Risiko

verbunden gewesen wäre, habe der Kläger weder aus dem Begriff „Sparvertrag“ noch aus der Darstellung des Mitarbeiters der Beklagten erschließen können. So weit in Kundenprofilen für den Kläger „wachstumsorientiert“ angekreuzt sei, habe der Mitarbeiter der Beklagten dies als notwendig dargestellt, weil der Kläger auch Aktien in seinem Depot gehabt habe. Dies bedeute aber nicht, dass der Kläger nur Veranlagungen in der Risikoklasse 4 zeichnen habe wollen. Die Beteiligung Holland 47 sei außerdem im Jahr 2006 noch in der Risikoklasse 3 ausgewiesen gewesen.

Der Kläger sei nicht am Erwerb risikoreicher Veranlagungen interessiert gewesen, sondern habe sein Geld langfristig ertragreich und sicher veranlagen wollen. Die Beimischung des hochspekulativen Holland 47 in ein risikoarmes Portfolio stelle einen schweren Kunstfehler dar.

Der in den Mitteilungen hinsichtlich der halbjährlichen Liquiditätsausschüttungen enthaltene Hinweis, wonach es sich um keine Kapitalverzinsungen handle, sei nur so zu verstehen, dass für die Ausschüttungen keine Kapitalertragsteuer zu leisten sei. Daraus sei nicht zu schließen, dass dem Anleger Ausschüttungen gewährt würden, obwohl die Gesellschaft Verluste schreibe. Der Begriff Liquiditätsausschüttung deute nicht auf Verluste hin. Der Kläger habe aus diesen Mitteilungen nicht erkennen können, dass er in Wahrheit nur sein einbezahltes Kapital zurückerhalte.

Der Kläger habe sämtliche Beratungsfehler erst durch die Aufklärung seines anwaltlichen Vertreters erkennen können. Für die Kenntnis von Weichkosten, Innenprovisionen, Verlustabschreibungen bedürfe es diffiziler Kenntnisse über geschlossene Fonds und des deutschen Personengesellschaftsrechts. Im Übrigen sei jeder Beratungsfehler hinsichtlich seiner Verjährung gesondert zu beurteilen.

Die Geschäfts- und Treuhandberichte hätten zumindest in den ersten Jahren überaus positive Mitteilungen enthalten und nicht erkennen lassen, dass die Gesellschaft in Wahrheit im Hintergrund Verluste erwirtschaftet habe. Dies hätte nur durch Studium der angeschlossenen Bilanzen erkannt werden können, wozu der Kläger nicht in der Lage sei.

Die **Beklagte** bestreitet im Wesentlichen einen Beratungsfehler ihres Mitarbeiters. Der Kläger habe bewusst ein unternehmerisches Risiko durch Beimischung eines risikoreicheren Produktes in seinen Anlagemix übernommen. Er sei auf das Risiko des Totalverlustes hingewiesen worden. Die Beklagte habe keine Provisionen erhalten, die höher als Vertriebsprovisionen für andere vergleichbare Produkte gewesen seien. Eine 10-jährige Laufzeit der Unternehmensbeteiligung sei nicht zugesichert, vielmehr darauf hingewiesen worden, dass die Gesellschaft frühestens nach Ablauf von 10 Jahren gekündigt werden

könne, was nur durch eine Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss möglich sei. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass bei Entnahmen Einlagen gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet angesehen würden, sofern das Kapitalkonto nach vorangegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wieder erreichte. Der Kläger sei auf den Kapitalmarktprospekt hingewiesen worden.

Allfällige Schadenersatzansprüche seien verjährt, weil der Kläger bereits durch die bei Vertragsabschluss übergebenen Unterlagen, jedenfalls aber durch die übermittelten Berichtschreiben der TVP und die jährlichen Geschäfts- und Treuhandberichte in der Lage gewesen sei zu erkennen, dass er eine von ihm nicht gewünschte Unternehmensbeteiligung eingegangen sei.

Diese Umstände begründeten auch ein erhebliches Mitverschulden des Klägers, habe er die Veranlagung doch in Kenntnis der ihm vorliegenden Informationen mit den darin enthaltenen klaren Risikohinweisen (insbesondere betreffend Totalverlustrisiko und Gefahr von Ausschüttungsrückforderungen) erworben.

Der Kläger habe von sich aus nach Produkten mit einer höheren Verzinsung als die damals von ihm gezeichnete Immobank-Wohnbauanleihe (Volumen rund EUR 73.000,00) gefragt. Die Veranlagungen des Klägers seien von konservativ bis spekulativ einzuordnen. Der Kläger habe schon vor September 2003 Aktien bzw. Aktienfonds erworben und gehalten, nämlich einen „ESPA STOCK BIOTEC“, einen Aktienfonds von hoher Volatilität, weiters – neben der Wohnbauanleihe – Veranlagungen in Fondssparformen (Miteigentumsfonds) „VB Quartett Ertrag“ (Aktienanteil 30 bis 50 %) und „VB Quartett Wachstum“ (Aktienanteil deutlich über 60 %). Dadurch sollte ein sinnvoller Anlagemix zwischen hoher Sicherheit bei geringem Ertrag und bewusst eingegangenen Risiken bei Aussicht auf höhere Erträge geschaffen werden.

Der Kläger hätte schon aus den Unterlagen und Informationen bei Vertragsabschluss im September 2003 die für seine Schadenersatzansprüche angezogenen Risiken erkennen können. Er habe sich über Jahre, auch nach der ausgebliebenen prognostizierten Ausschüttung passiv verhalten. Spätestens mit Zugang des Schreibens vom Dezember 2010 mit dem Kurzreport 2009/2010 habe er Kenntnis vom Bestehen finanzieller Schwierigkeiten und dem Ausbleiben der voraussichtlich prognostizierten Ausschüttungen erlangt, und hätte er daher spätestens zu diesem Zeitpunkt die Klage einbringen müssen.

Der Kläger habe sich über mehr als ein Jahrzehnt gegenüber der Beklagten nicht als sicherheitsorientierter konservativer Anleger („Sparbuchtyp“) dargestellt, sondern nicht nur im Zuge des Erwerbs des gegenständlichen Finanzproduktes seine Spekulations- und Risikofreudigkeit erklärt. Dies zeigten auch die von ihm abgegebenen Eigenerklärungen der Jahre 2005 bis 2012.

Die **Nebenintervenientin** brachte ergänzend vor, der Kläger habe neben einer Vertriebsbroschüre samt Verträgen auch eine Zusatzbroschüre mit „Risikoprofil“ erhalten, in der er auf alle wesentlichen Risiken der Beteiligung hingewiesen worden sei. Auf der Rückseite der Vertriebsbroschüre sei auf den Kapitalmarktprospekt hingewiesen worden. Die Weichkosten seien für den Kläger nicht relevant gewesen. Die Anleger hätten den Auszahlungen mangels vollständiger Gewinndeckung immer zugestimmt. Im Zuge der Umstrukturierungspläne 2007 sei dem Kläger bekannt geworden, dass die Anlage in eine nicht gewollte Risikokategorie falle. Der Kläger habe an der Abstimmung teilgenommen und dadurch zum Ausdruck gebracht, Natur und Risiken der Veranlagung gekannt zu haben. Allfällige Schadenersatzansprüche seien daher verjährt.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das **Erstgericht** dem Zahlungshauptbegehren und dem Eventualfeststellungsbegehren statt. Über das Feststellungshauptbegehren entschied es nicht.

Es legte seiner Entscheidung den in US 4 bis 21 festgestellten Sachverhalt zugrunde, auf den verwiesen wird. Er lautet – unter Ersichtlichmachung der bekämpften Teile durch Kursivschrift – im Wesentlichen wie folgt:

Bei der Beteiligung handelt es sich um eine als „geschlossenen Fonds“ bezeichnete Kommanditbeteiligung an einer Gesellschaft mit Sitz in Deutschland. Die Gesellschaft investiert das von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld sowie kreditfinanzierte Fremdmittel in Immobilien in den Niederlanden, aus denen Mieterträge erzielt werden sollen. An Holland 47 beteiligten sich rund 2.000 Personen als Kommanditisten. Aus der laufenden Vermietung werden aus den operativen Überschüssen Auszahlungen an die Anleger getätigt. Holland 47 war auf 10 Jahre konzipiert, der Verkauf der Immobilien sollte aber stattfinden, wenn ein interessantes Angebot für den Verkauf vorliegt. Darüber ist von den Anlegern abzustimmen. Für diese Beteiligung existiert kein geregelter Sekundärmarkt. Es besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes der eingesetzten Mittel und das Risiko, auf den Kommanditanteil geleistete Ausschüttungen brutto zurückzahlen zu müssen. Bei Holland 47 steht die Rückforderung der Ausschüttungen bei den Anlegern in vollem Umfang im Raum. *Für dieses Produkt sind Anleger mit hoher Risikobereitschaft geeignet.* Die Nebenintervenientin vertrieb die Beteiligung an Holland 47 und stellte die Verkaufsbroschüren und Produktunterlagen zur Verfügung. Zwischen der IVS-Invest GmbH und der Nebenintervenientin bestand eine Vertriebsvereinbarung, die Provision betrug 6,5 % (inklusive Agio). Sie trat als Obervermittlerin auf, reichte für die Beklagte als Untervermittlerin die

Zeichnungen ein und wickelte diese ab. Die Beklagte war damals Gesellschafterin der IVS-Invest GmbH.

Im Kommanditgesellschaftsvertrag wird festgehalten, dass die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet ist, das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Kommanditisten mit einer Frist von 12 Monaten bis zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2013, gekündigt werden. Die Kündigung hat das Ausscheiden des kündigenden Kommanditisten zur Folge. Er hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Die Komplementär-GmbH ist berechtigt, den Gesellschaftern den Verkauf des Anlagevermögens und die Liquidation der Gesellschaft vorzuschlagen. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Vermögensbeteiligung ausbezahlt.

Der 1966 geborene Kläger absolvierte nach Volks- und Hauptschule bei einem [REDACTED] Ried im Innkreis [REDACTED]. Mit Ausnahme der Präsenzdienstzeit ist er nach wie vor in diesem Unternehmen beschäftigt [REDACTED]. Seine Schwägerin ist bei der Beklagten beschäftigt, weshalb er seit 1987 sämtliche Geld- und Vermögensangelegenheiten über die Beklagte abwickelt. Der Kläger wurde schon einige Jahre vor 2003 von A [REDACTED] O [REDACTED] als Kundenberater betreut, es bestand ein Vertrauensverhältnis. Meist zweimal im Jahr fanden in den Räumlichkeiten der Beklagten Besprechungen zur Vermögenssituation des Klägers statt. Dabei wurde die aktuelle Vermögenssituation, die von der Beklagten angefertigte Vermögensaufstellung und die Möglichkeit der Verbesserung der Veranlagungen besprochen. Der Kläger zeigte sich zwar grundsätzlich als interessierter Bankkunde, verfügte aber über keine besonderen einschlägigen Kenntnisse im Geldanlagebereich und vertraute auf die Beratung des A [REDACTED] O [REDACTED] was diesem bekannt war. Im Jahr 2003 verdiente der Kläger monatlich netto 14-mal jährlich rund EUR 1.700,00 bis EUR 1.800,00. Er bewohnte mit seiner Ehefrau das im gemeinsamen Eigentum stehende, 1952 errichtete Elternhaus. 1999/2000 nahmen die Eheleute zur Renovierung dieses Hauses einen Kredit von EUR 37.000,00 mit einer Laufzeit bis 2016 auf, der mit monatlich rund EUR 200,00 zurückbezahlt wurde. Auf Anraten einer Arbeitskollegin wollte der Kläger 2002 EUR 800,00, den er als Ausschüttung von seinem Arbeitgeber erhalten hatte, in den Aktienfonds ESPA STOCK BIOTEC investieren. Dieses Wertpapier schlug er dem Berater von sich aus vor. A [REDACTED] O [REDACTED] informierte den Kläger über die bisherige Entwicklung dieser Anlage, es könne Schwankungen geben, der Kläger solle dies nicht als kurzfristige Investition sehen. Der Kläger erwarb darauf die Anlage im Umfang von EUR 800,00. Nur bei den halbjährlichen Besprechungen mit A [REDACTED] O [REDACTED]

informierte er sich über die diesbezügliche Entwicklung. Am 26. Februar 2004 wies die Anlage einen Kurswert von EUR 624,00 auf. Abgesehen von dieser Investition ergriff der Kläger grundsätzlich nicht die Initiative in Geldangelegenheiten, sondern vertraute auf seinen Berater. Dieser machte dem Kläger stets konkrete Vorschläge für die Geldanlage, die der Kläger bis 2003 sämtlich umsetzte. Aus einer Erbschaft investierte der Kläger zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor 2003 rund EUR 70.000,00 in eine Immobank Wohnbauwandelschuldverschreibung, fix verzinst mit 4 % p.a. und einer Laufzeit bis Oktober 2012, wobei er jederzeit Beträge zum jeweiligen Tageskurs entnehmen konnte. Dieser Geldbetrag sollte dem Kläger als Rückhalt dienen, allenfalls für diverse künftige Investitionen am Haus oder als Altersvorsorge. 2003 verfügten der Kläger und seine Ehefrau über Sparbücher, beim Kläger betrug der angesparte Betrag im Februar 2004 rund EUR 9.000,00, bei seiner Ehefrau rund EUR 12.000,00. Im September 2003 bestanden je ein Bausparvertrag, wobei der Kläger im Februar 2004 rund EUR 1.864,00, seine Ehefrau EUR 3.676,00 angespart hatten. Über Anraten des A■■■■ O■■■■ hatte der Kläger auch Vermögen in Fondssparen mit einem Aktienanteil investiert, und zwar am 25. April 2002 gemeinsam mit seiner Ehefrau in einen Volksbank Quartett Wachstumsfonds als Ansparvertrag mit einem Dauerauftrag von dreimal jährlich EUR 30,00. Den damit angesparten Betrag wollten der Kläger und seine Ehefrau einem Halbweisen aus ihrem Bekanntenkreis bei dessen Volljährigkeit für die Anschaffung eines Fahrzeuges zur Verfügung stellen. Per 26. Februar 2004 belief sich der angesparte Betrag auf EUR 256,00. A■■■■ O■■■■ stuft dieses Investment in Risikostufe 4 (von 5) ein. Der Kläger hatte zum 26. Februar 2004 mit Volksbank Quartett Ertrag EUR 7.378,00 angespart. Nach Einschätzung des Beraters war dieser Fonds damals in Risikostufe 3 einzustufen. Vor dem Erwerb der Beteiligung an Holland 47 hatte der Kläger nicht unternehmerisch durch Investitionen in Form von Eigenkapital veranlagt. *Der Kläger unterfertigte Anlegerprofile, wobei diese jeweils A■■■■ O■■■■ für ihn ausfüllte und der Kläger sich darauf verließ, dass sie seine Vermögenssituation wiedergaben.*

A■■■■ O■■■■ ist seit Juli 1991 nach Abschluss der Handelsakademie als Privatkundenbetreuer und Berater für Privatkunden und kleinere Unternehmen bei der Beklagten beschäftigt. Er besuchte bankinterne Schulungen, insbesondere die sogenannte Volksbanken-Akademie. Er hatte in der Zeit der Betreuung des Klägers einen umfassenden Überblick über dessen Einkommens- und Vermögenssituation.

Anlässlich einer 20 bis 30-minütigen Besprechung zwischen dem Kläger und seinem Berater vor 30. September 2003 wurden anhand einer Vermögensaufstellung die bestehenden Veranlagungen besprochen. Der Kläger thematisierte, ob etwas besser angelegt werden könne, insbesondere besser als die 4 % p.a. der Immobank

Wohnbauwandelschuldverschreibung. A ■■■ O ■■■ erklärte, es gebe etwas Interessantes, nämlich Holland 47. Dieses Produkt kannte der Kläger nicht. A ■■■ O ■■■ zeigte dem Kläger im Gespräch den Verkaufsfolder (Beilage ./B). Er erklärte dem Kläger, Holland 47 habe eine gute Rendite, nämlich im Bereich von 6 bis 9 %, und beschränke sich auf zwei Gebäude in Holland, die längerfristig an Firmen vermietet wären. Es werde eine Ausschüttung von circa 7 % bei einer Investitionssumme von EUR 20.000,00 erzielt. Die Laufzeit betrage rund 10 Jahre, nach Ablauf würden dem Kläger die investierten EUR 20.000,00 wieder ausbezahlt. *Die hinter Holland 47 stehende gesellschaftsrechtliche Konstruktion wurde dem Kläger nicht erklärt; er ging aufgrund der Aussagen des Beraters und des ihm überreichten Folders davon aus, dass sein Kapital in Immobilien investiert werde und die Flächen vermietet seien. Über Risiken wurde bei diesem Gespräch – abgesehen von einer Schwankungsbreite der Ausschüttungen – nicht gesprochen; insbesondere nicht über die Fremdkapitalquote des Fonds oder Weichkosten, ebensowenig über die Rückforderbarkeit der ausbezahlten Ausschüttungen.* Der Kläger erhielt den Verkaufsfolder (Beilage ./B) zur Durchsicht mit nach Hause. Darin heißt es ua:

„...“

Immobilienfonds

Sachwert Rendite-Fonds

Holland 47

Ein geschlossener Immobilienfonds von MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria

MPC Capital Austria

Die Fondsobjekte des Hollandfonds 47

Investieren Sie jetzt in zwei Fondsobjekte an attraktiven Standorten in den Niederlanden. Sie profitieren von regelmäßigen Planausschüttungen von durchschnittlich 7,35 % p.a. Gleichzeitig bietet Ihnen der Fonds einen hohen Sicherheitsstandard, da die Objekte langfristig vermietet sind, die Zinsen für rund 10 Jahre fest vereinbart sind und eine reine Eurofinanzierung zugrundeliegt.

...“

Die beiden Fondsobjekte in Amsterdam und Amstelveen sind darin bildlich dargestellt und näher beschrieben, insbesondere die konkrete Vermietungssituation, die Mieteinnahmen und der Kaufpreis sind angeführt. Weiters heißt es:

„Berechnungsbeispiel

Nachfolgendes Berechnungsbeispiel zeigt Ihnen exemplarisch anhand von 3 Beteiligungssummen die prognostizierte Entwicklung Ihres Investments nach niederländischer Steuer. Der angenommene Jahresertrag setzt sich aus der durchschnittlichen Ausschüttung von 7,35 % p.a. zuzüglich Jahresertrag

an fiktivem Veräußerungserlös zusammen. Berücksichtigt wurden ein Veräußerungsfaktor vom 14-fachen der Jahresmiete, 25 % der Nettokaltmiete des 20. Jahres an Modernisierungskosten und eine Inflationsrate von 2,5 % p.a.“

Es folgt anhand dreier Beteiligungssummen ein Rechenexempel für Nettoertrag in Euro und Nettoertrag in Prozent sowie eine steuerliche Betrachtung des Investments für Privatpersonen, Privatstiftungen und Kapitalgesellschaften. Auf der letzten Seite wird ausgeführt:

„Investition auf einen Blick

Gesamtinvestition	EUR	101,000.0000,00
Kommanditkapital	EUR	47,000.000,00
Mindestzeichnungssumme	EUR	10.000,00
Einzahlung		100 % + 5 % Agio zum Beitritt
geplante Ausschüttungen		Ø 7,35 % p.a.
geplante Fondslaufzeit		ca. 10 Jahre
Kaufpreisfaktor		13,47faches der ersten Jahresmiete
Vermietungsstand		100 %; 2 Mieter unterschiedlicher Branchen
Immobilienmanagement		erstklassiges Management vor Ort“

Die letzte Seite des Verkaufsfolders enthält im Kleindruck einen Hinweis auf den veröffentlichten Kapitalmarktprospekt, der am Sitz der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria GmbH aufliege und Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt werde.

Der Kläger las den Verkaufsfolder durch und beschloss aufgrund der Information durch A■■■■ O■■■■ und durch den Verkaufsfolder eine teilweise Umschichtung seines Kapitals, nämlich EUR 20.000,00 von der Wohnbauwandelschuldverschreibung abzuziehen und in Holland 47 zu investieren. *Der Kläger ging davon aus, dass er unmittelbar nach Beginn der Laufzeit bereits Ausschüttungen erhalten werde und der veranlagte Betrag – wenn auch auf 10 Jahre gebunden – (weiterhin) als Rückhalt vorhanden war.*

*Bei dem folgenden Gespräch zwischen dem Kläger und A■■■■ O■■■■ am 30. September 2009 wurde das Produkt inhaltlich (noch) weniger als beim ersten Gespräch erörtert. A■■■■ O■■■■ hielt bereits den weiteren Verkaufsfolder (Beilage .I/3 = Beilage .I/Q) bereit, der die Beitrittserklärung (Beilage .I/1) und das „Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen“ (Beilage .I/2) enthielt.*

Auch dieser Verkaufsfolder enthielt einen Hinweis auf das Aufliegen eines Kapitalmarktprospektes, der dem Kläger nicht ausgehändigt wurde. A■■■■ O■■■■ wies auch nicht ausdrücklich darauf hin. Der Kläger beschaffte sich den Kapitalmarktprospekt nicht.

A [REDACTED] O [REDACTED] hatte bereits das Formular der Beitrittserklärung für das Gespräch vorbereitet, handschriftlich teilweise ausgefüllt und an jenen drei Stellen, an denen der Kläger zu unterschreiben hatte, jeweils ein Kreuz angebracht.

Die Beitrittserklärung lautet wie folgt:

**„Beitrittserklärung**

47. Sachwert

Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“

Ich, der/die Unterzeichnete....

stelle Ihnen aufgrund des gemäß KMG (Kapitalmarktgesetz) bei der Österreichischen Kontrollbank hinterlegten Prospektes und gemäß den umseitig abgedruckten Beitrittsbedingungen für die oben genannte Beteiligung das Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages in Höhe eines Treuhandbetrages von

*EUR 20.000,00* (Zeichnungsbetrag)

(eine Aufstockung des Mindestzeichnungsbetrages von EUR 10.000,00 ist in Tranchen von jeweils EUR 1.000,00 möglich.)

in Worten: Euro *zwanzigtausend* zuzüglich 5 % Agio an.

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich Agio werde ich nach Aufforderung durch die TVP wie folgt auf das Treuhandkonto mit der Nummer 281 572 900 00 “TVP wg. VK Holland 47 Anteil Austria“, bei der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, Wien, BLZ 20111, einzahlen:

Einzahlung:

100 % zuzüglich Agio in Höhe von 5 % nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin.

Ried, 30.9.2003

x Unterschrift T [REDACTED] E [REDACTED]

Ort und Datum

Ich habe die umseitigen Beitrittsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihrem Inhalt in

sämtlichen Punkten einverstanden.

*Ried, 30.9.2003*

x Unterschrift T [REDACTED] E [REDACTED]

Widerrufsrecht:

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz die Erklärungen, die ich auf dieser Beitrittserklärung abgegeben habe, innerhalb von einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages durch entsprechende schriftliche Willenserklärung gegenüber der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Palmaille 67, D-22767 Hamburg, widerrufen kann. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ried, 30.9.2003

x Unterschrift 

Der vorstehende Antrag wird angenommen: ...“

Auf der Rückseite der Beitrittserklärung finden sich folgende Beitrittsbedingungen:

### **„Beitrittsbedingungen**

„47. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“

Ich beauftrage hiermit die TVP Treuhand & Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Palmaille 67, D-22767 Hamburg, nachfolgend TVP genannt, als Treuhänderin die durch meinen Beitritt zur „47. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“ erworbenen Rechte zu den Bestimmungen des Treuhandvertrages für mich zu verwalten. Die Annahme meines Angebots hat durch Sie mit gesonderter schriftlicher Verständigung zu erfolgen.

Die „47. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“ (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erwirbt in den Niederlanden belegene Immobilien. Gesellschaftszweck ist der Erwerb, die Vermietung, die Verwaltung und der spätere Verkauf der Immobilien. Der wirtschaftliche Verlauf einer Immobilieninvestition hängt naturgemäß von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Die Prognosezahlen wurden unter Zugrundelegung des derzeitigen Vermietungsstandes und der derzeitigen Planungen der Emittentin dargestellt. Wenngleich der dargestellte Geschäftsverlauf aus heutiger Sicht auf realistischen Annahmen fußt und Planungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt wurden, so unterliegen sie dennoch Unsicherheiten. Diese können insbesondere in unvorhergesehenen Änderungen des niederländischen Immobilienmarktes, dem Nichteintreten der im Prospekt enthaltenen Rechnungsannahmen oder in gesamtwirtschaftlichen Faktoren sowie in einer geänderten Steuergesetzgebung, Verwaltungsübung der Finanzbehörden oder Rechtsprechung liegen.

So kann es insbesondere aufgrund von wirtschaftlichen Risiken (beispielsweise Anschlussvermietung zu einem späteren Zeitpunkt, außerplanmäßige Instandhaltungsaufwendungen) zu negativen Abweichungen von den Planzahlen kommen. Dies könnte dazu führen, dass die laufenden Ausschüttungen reduziert werden müssten und/oder der Verkaufserlös geringer ausfiele.

Dies hätte zur Folge, dass die tatsächliche Ertragserwartung hinter den prognostizierten Beträgen zurückbleiben kann. Diese Risiken können im Extremfall bis zum Verlust der Einlage des Kommanditisten reichen. Die Folgen des Nichteintretens der prognostizierten Ergebnisse sind als das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen.

Die Beauftragung erfolgt aufgrund des KMG-Prospektes für diese Beteiligung und unter ausdrücklicher

Anerkennung der im Prospekt enthaltenen Verträge, insbesondere des Kommanditgesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages.

Ich habe Ihre Empfehlung im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einem Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Die Konzeption dieses Modelles und das Eintreten der dargestellten Wirkungen für den Anleger hängen außerdem vom Zutreffen der steuerlichen Annahmen ab. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus.....

Die Folgen des Nichteintretens der prognostizierten Ergebnisse sind mein alleiniges wirtschaftliches Risiko und werden ausschließlich von mir getragen. Ich nehme zur Kenntnis, dass es sich bei dieser Veranlagung um eine Form der Immobilienbeteiligung handelt, die zwar auf eine Laufzeit von ca. 10 Jahren ausgelegt ist, dass aber der Realisierungszeitpunkt bzw. die Auszahlung des Abschichtungsbetrages oder des Liquidationsüberschusses aus einer Veräußerung der Immobilien von der Möglichkeit der Liquiditätsbeschaffung der Emittentin abhängen bzw. auf Beschluss der Gesellschafter gemäß § 12 Kommanditgesellschaftsvertrag erfolgen.

Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und aufgrund des KMG-Prospektes sowie der oben genannten Unterlagen für diese Beteiligung erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind..“

*Diese Beitrittsbedingungen las der Kläger während des Beratungsgesprächs nicht durch, A■■■■ O■■■■■ forderte ihn auch nicht dazu auf. Ebenso wenig erläuterte A■■■■ O■■■■■ diese Beitrittsbedingungen dem Kläger oder wies ihn darauf hin.*

Das Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen (Beilage ./2) füllte A■■■■ O■■■■■ im Beisein des Klägers aus. Es lautet wie folgt:

„Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen gemäß § 15 Wertpapieraufsichtsgesetz

Mit Hilfe dieses Anlegerprofils überprüfen Sie gemeinsam mit Ihrem Betreuer oder Steuerberater, inwieweit mitunternehmerschaftliche Beteiligungen mit Ihrer Veranlagungsstrategie vereinbar sind.

Erstgespräch

_____	T■■■■	_____	E■■■	_____
Titel	Vorname	Zuname	Datum	
A_____	■■■■	■■■■	■■■■■■■■■■	
Adresse	PLZ	Ort		

**Vermögensverhältnisse**

**X** Die gewählte Veranlagung steht im Einklang mit meinen finanziellen Verhältnissen.

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	zur Veranlagung freiverfügbares Vermögen
-----	-----
Höhe ca. in EUR	Höhe ca. in EUR

**Risikohinweis zu mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen**

**X** Ich bin mir über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst. Ich weiß, dass derartige Beteiligungen durch Änderungen in der Steuergesetzgebung nachhaltig beeinflusst werden können.

**Veräußerung der Beteiligungen**

**X** Mir ist bewusst, dass es für diese Produkte keinen Sekundärmarkt gibt. Ich weiß, dass ein vorzeitiger Ausstieg aus solchen Beteiligungen nicht vorgesehen ist.

**Mein Anlageverhalten**

**X** Ich habe die Liquiditätsvorsorge (z.B. Sparguth), insbesondere auch für „Notfälle“, bereits ausreichend getroffen

Ich habe Erfahrungen mit mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen

**Mein Anlageziel Steuervorteile**

**X** Vorsorge **X** Mir ist bekannt, dass zur Ermittlung meines niederländischen Einkommens sämtliche Investments in den Niederlanden hinzuzählen

Anlagedauer

Ertragsziel

**X** längerfristig

**X** regelmäßige Rückflüsse

Veräußerung vor 9-15 Jahren nicht vorgesehen

**X** Wertzuwachs

Detailfragen zu diesem Produkt habe ich besprochen

mit meinem Steuerberater

mit meinem Bankberater

**X** mit meinem Vermögensberater

mit meinem Berater der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria GmbH

#### Risikoinformation

Ich wurde über das Risiko von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen sowie die weiteren wesentlichen mit der Veranlagung verbundenen Risiken ausführlich informiert

**X** Mir liegt der Verkaufsprospekt einschließlich der dort genannten Risiken einer Beteiligung vor, ich habe diese Risiken verstanden.

Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

#### Besondere Kundenerklärung

Ich bin nicht bereit, Ihnen bestimmte bzw. die veranlagten Informationen zu geben. Eine meinem Bedarf entsprechende Beratung gemäß WAG ist daher nicht möglich.“

„Bitte in einem gesonderten Schreiben kurz kommentieren.

Ich wünsche ausdrücklich keine Beratung gemäß WAG.“

-----

-----

Unterschrift des Kunden

Unterschrift des Kunden

Ich bestätige, dass ich über alle wesentlichen Marktgegebenheiten sowie Risiken von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen, insbesondere über die Möglichkeit von Änderungen in der Steuergesetzgebung informiert wurde

Volksbank Ried im Innkreis  
registrierte Genossenschaft  
mit beschränkter Haftung  
DVR 0080756

Ried, 30.9.03 \_\_\_\_\_

○ \_\_\_\_\_

Ort und Datum

Unterschrift des Kunden

Unterschrift des Beraters“

Auf der Rückseite heißt es:

„Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Holland-Immobilienfonds

Mieteinnahmen

Ein generelles Risiko von Investitionen in Immobilien liegt in der Bonität der Mieter, der Höhe der Mieten, einem eventuellen Mietausfall und möglichen Leerstandszeiten bei notwendig gewordenen Neuvermietungen. Ist auch nur eines dieser Kriterien negativ, hätte dies zur Folge, dass die tatsächliche Ertragserwartung hinter den prognostizierten Beträgen zurückbleiben kann. Dies könnte dazu führen, dass die laufenden Ausschüttungen reduziert werden müssten und der Verkaufserlös eventuell geringer ausfällt.

Laufende Kosten für das Mietobjekt

Bei allen Immobilien besteht ein Kostenrisiko für die Instandhaltung des Objektes. Ferner ist nicht auszuschließen, dass sich nicht umlagefähige Festkosten negativ entwickeln. Sollte es zu einer über den Planansätzen liegenden Kostenentwicklung kommen, so besteht das Risiko, dass sich dadurch die Ausschüttungen verringern. Geringere Kosten könnten zu einer Liquiditätsverbesserung führen.

Veräußerung der Immobilienbeteiligung

Der Erfolg der gegenständlichen Beteiligung hängt ganz wesentlich von der künftigen Wertentwicklung von Büroimmobilien in Holland ab. Es ist sogar möglich, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Immobilien unter die aushaftenden Darlehen fallen. In diesem Fall würden die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren und müssten eventuell sogar erhaltene Ausschüttungen wieder zurückzahlen.

Haftung der Anleger

Der Anleger tritt als Gesellschafter einer deutschem Recht unterliegenden Kommanditgesellschaft bei. Eine Haftung ist grundsätzlich auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Wenn der volle Zeichnungsbetrag eingezahlt ist, unterliegt der Anleger keiner weiteren Nachschusspflicht oder Haftung, Es ist darauf hinzuweisen, dass nach §§ 169 ff, HGB (deutsches Handelsgesetzbuch) bei Entnahmen Einlagen gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto nach vorhergegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wieder erreicht hat. Es könnte also die auf das gezeichnete Kapital beschränkte Kommanditistenhaftung wieder aufleben, sofern Ausschüttungen erfolgen, die das Kapitalkonto negativ werden lassen.

Fondsmanagement

Bei Emittenten mit einem großen Anlegerkreis besteht grundsätzlich die Gefahr von Missmanagement und Verfolgung von Eigeninteressen durch die Initiatorengesellschaft zum Nachteil der Investoren.

## Änderung der Steuergesetzgebung

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus.

Die Konzeption dieses Modells beruht auf der in Österreich, in den Niederlanden und in Deutschland geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der niederländischen, deutschen und österreichischen Höchstgerichte zum Zeitpunkt der Prospektkontrolle. Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung bisher wenig Praxiserfahrung mit derartigen Beteiligungen hat.

Da die individuellen steuerlichen Zielsetzungen der Anleger nicht Geschäftsgrundlage dieser Veranlagung sind, wird empfohlen, dass von jedem Anleger zur Erörterung und Klärung steuerlicher Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine persönliche Steuersituation, vor Zeichnung dieser Veranlagung ein Wirtschaftstreuhänder seines Vertrauens konsultiert werden sollte.

Sollte die Veranlagung einer anderen steuerlichen Beurteilung unterliegen als in der Folge dargestellt wird, so kann dies erhebliche Auswirkungen auf die Erträge haben. Falls die der Ertragsvorschau zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen nicht eintreten sollten, können die dann erreichbaren Erträge mit hoher Wahrscheinlichkeit unter der sonst bei Kapitalanlagen vergleichbaren Bindungsdauer am Markt erzielbaren Erträgen liegen. Diese Auswirkungen sind ausschließlich vom Anleger zu tragen.

Die gegenständliche Veranlagung ist insbesondere für in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen konzipiert worden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden und Deutschland haben und diese Beteiligung im Privatvermögen halten. Nur für diese Personen gelten die angeführten Besteuerungswirkungen.

Die abschließende steuerliche Beurteilung obliegt jedoch grundsätzlich der Finanzverwaltung und gegebenenfalls einer höchstgerichtlichen Entscheidung. Eine Gewähr für den Eintritt der angestrebten Steuerauswirkungen kann daher vom Prospektherausgeber und dem Prospektcontroller nicht übernommen werden.

Steuerliche Änderungen betreffen erfahrungsgemäß weniger die Wirtschaftlichkeit der Immobilien als Kapitalanlage, als vielmehr die Besteuerung der Erträge. Dennoch kann dies die Rentabilität des Investments in erheblichem Maße positiv oder negativ beeinflussen.“

*Auch die im Anlegerprofil enthaltenen Risikohinweise las der Kläger beim Beratungsgespräch nicht durch, er wurde dazu auch weder aufgefordert noch wurden sie ihm erläutert. Er wurde auch nicht darauf hingewiesen.*

A ■■■ O ■■■ legte dem Kläger auch noch eine an die TVP gerichtete Postvollmacht betreffend eine Zustellung aller Schriftstücke an die IVS-Invest GmbH zur Unterschrift vor. Über die Gründe dieser Postvollmacht wurde der Kläger nicht aufgeklärt, auch nicht darüber, weshalb die IVS-Invest GmbH als sein Berater bezeichnet wurde.

Die Beklagte erhielt für die Vermittlung der Veranlagung EUR 900,00, von wem, konnte nicht festgestellt werden. Auch über diese Umstände wurde der Kläger nicht aufgeklärt. Er ging davon aus, dass er für sein Investment ein Agio von 5 % bezahlt. Er wurde nicht über „Vertriebs-“ oder „Weichkosten“ aufgeklärt. *Er hätte auch gezeichnet, wenn er über diese Umstände (Provision insgesamt 6,5 %, Vertriebs- und Weichkosten) aufgeklärt worden wäre.*

Am Ende des Gesprächs erhielt der Kläger einen Verkaufsfolder sowie einen Durchschlag der Beitrittserklärung, nicht jedoch das von ihm unterfertigte Anlegerprofil oder die Postvollmacht.

*Der Kläger wurde nicht über das Risiko des Totalverlustes aufgeklärt, sondern nur schlagwortartig über das Bestehen eines nicht näher definierten „unternehmerischen Risikos“. Wäre der Kläger über das Totalverlustrisiko aufgeklärt worden, hätte er die Investition nicht getätigt.*

Hinsichtlich der Verzinsung wurde von einer Schwankungsbreite von 6 bis 9 % gesprochen.

*A █████ O █████ war am 30. September 2003 nicht bekannt, dass an Anleger ausbezahlte Ausschüttungen allenfalls zurückgefordert werden können; er ging vielmehr vom Gegenteil aus. Er wies den Kläger daher nicht auf die Rückforderbarkeit der Ausschüttungen unter bestimmten Bedingungen hin. Bei Kenntnis dieses Umstandes hätte er die Veranlagung nicht so empfohlen. Der Kläger ging ebenfalls davon aus, dass an ihn ausbezahlte Ausschüttungen nicht mehr zurückgefordert werden können. Wäre der Kläger über die Rückforderbarkeit ausbezahlter Ausschüttungen unter bestimmten Bedingungen aufgeklärt worden, hätte er die Veranlagung nicht getätigt.*

*A █████ O █████ legte dem Kläger dar, dass die Laufzeit nach „10 Jahren +/- ein bisschen etwas“ endet. Er wies den Kläger nicht darauf hin, dass die Laufzeit von anderen, von ihm nicht beeinflussbaren Faktoren abhängt. Der Kläger hätte nicht gezeichnet, wenn er umfassend über die konkreten Beendigungsmodalitäten und Abfindungsbestimmungen bzw. darüber aufgeklärt worden wäre, dass die Laufzeit eben nicht quasi automatisch nach „10 Jahren +/- ein bisschen etwas“ endet und auch wesentlich länger sein kann.*

Dem Kläger war dagegen klar, dass sein Investment bis zum Auslaufen gebunden ist und es keinen Sekundärmarkt gibt.

Der Kläger erhielt eine Ringmappe zugesandt, in die er die Schriftstücke – teilweise – einordnete. Den Kommanditgesellschaftsvertrag, den Treuhandvertrag mit der TVP und einen Vertrag zwischen der TVP und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhielt der Kläger ebenfalls postalisch ebenso wie ein Schreiben, in dem ihm seine „Immobilienbeteiligung“ an Holland 47 bestätigt wurde. Der Kläger unterzeichnete eine undatierte Vollmachts- und Auftragserteilung zur Erstellung und Einreichung der Steuererklärung in den Niederlanden,

auf der A █████ O █████ wiederum die Stelle angekreuzt hatte, an der der Kläger zu unterfertigen hatte.

Der Kläger ließ sich keinen Zugang zum Online-Portal geben. Er erhielt weiters die Kurzreporte, Zwischenberichte, Abstimmungsbögen und Erklärungen zu den Abstimmungen, während die Geschäfts- und Treuhandberichte nicht mehr zugesandt wurden, sondern nur über das Online-Portal zur Verfügung gestanden wären.

Zu den Ausschüttungen wurde in Schreiben der TVP ua ausgeführt, es sei zu berücksichtigen, dass es sich „bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handelt. Die Ausschüttungen sind somit steuerneutral und in Ihrer persönlichen Steuererklärung nicht anzugeben.“

Von 2004 bis 2011 erhielt der Kläger insgesamt EUR 8.953,93 netto an Ausschüttungen. *Er ging davon aus, dass es sich um Verzinsungen seiner Veranlagung handelte.*

2007 wurde den Anlegern von Holland 47 eine Umfinanzierung und Umstrukturierung von acht Holland-Fonds (darunter Holland 47) in eine neu zu gründende Immobiliengesellschaft vorgeschlagen, um „die gegenwärtige Situation im niederländischen Immobilienmarkt und an den Finanzmärkten zu nutzen“. Den Anlegern wurde das Konzept samt umfänglichem Informationsmaterial zur Abstimmung vorgelegt, es kam nicht zustande. Der Kläger fragte bei A █████ O █████ nach, ob er etwas zu machen oder zu ändern habe. Mit 5. Oktober 2007 füllte er einen Stimmbogen aus. *Aus diesen Unterlagen ergaben sich für den Kläger keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Kapitaltotalverlustrisiko bestand, die Laufzeit wesentlich mehr als 10 Jahre betrug oder gar die Ausschüttungen zurückgefordert werden könnten.*

*Mit Schreiben vom 6. Jänner 2010 wurde den Anlegern die erste Halbjahresausschüttung 2010 von 3,5 % mit dem Hinweis angekündigt: „... Die Ausschüttung kann ganz oder teilweise Rückzahlungen aus der geleisteten Einlage enthalten...“ Für den Kläger ergaben sich daraus keinerlei Hinweise darauf, dass diese (oder andere) Ausschüttungen rückforderbar seien.*

Mit Begleitschreiben vom 1. Dezember 2010 wurde dem Kläger der Kurzreport 2009/2010 übermittelt. Darin wurde auf eine vollständige Vermietung der beiden Fondsimmobilien, pünktliche Mietzinszahlungen und Zusatzeinnahmen aus der Vermietung eines Antennenabstellplatzes hingewiesen. Die Anspannungen auf den internationalen Finanz- und Wirtschaftsmärkten, welchen sich auch die niederländische Wirtschaft nicht habe entziehen können, seien in der Vergangenheit für die Fondsgesellschaft von nachrangiger Bedeutung gewesen. Trotz ungeplanter Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen sei die geplante Liquidität für 2010 um rund EUR 900.000,00 höher als in der Prospektkalkulation veranschlagt. Als „Ausblick“ wurde ausgeführt: „Nachdem ein von der finanzierenden Bank in Auftrag gegebenes Bewertungsgutachten einen Bruch des vereinbarten Objektwertes im

Verhältnis zum aktuellen offenen Darlehen („Loan-To-Value“) ergibt, muss bei der zweiten für das Jahr 2010 geplanten Auszahlung in Höhe von 3,5 % im Februar 2011 von einem Entfall zugunsten einer Sondertilgung des Darlehens ausgegangen werden.“

Im Februar 2011 blieben erstmals Ausschüttungen aus, weil für Sonderzahlungen auf das Darlehen auf Auszahlungen verzichtet wurde. Im August 2011 gab es eine (verringerte) Auszahlung von 2 %.

*Der Kläger wurde erstmals durch eine Fernsehsendung im Dezember 2012 darauf aufmerksam, dass sich Holland 47 nicht wie prognostiziert entwickle und es „größere Probleme“ gäbe. Durch diesen Fernsehbeitrag wurde ihm klar, dass sein Kapital verloren und es möglich ist, dass Ausschüttungen zurückgefordert werden können. Im Jänner 2013 stellte er A █████ O █████ zur Rede, der ihm erklärte, es könne Totalverlust eintreten.*

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 wurde der Kläger über das Scheitern eines Finanzierungskonzepts und den beabsichtigten Verkauf der Immobilie zur Vermeidung eines Insolvenzantrags informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anleger bis zur Höhe ihrer Auszahlungen in Anspruch genommen werden. Insgesamt seien – nicht gewinngedeckt – EUR 23.037.406,00 an die Anleger ausbezahlt worden.

Bei ordnungsgemäßer Beratung hätte er das in Holland 47 investierte Kapital in der Immo Finanz Wohnbauwandelschuldverschreibung belassen und bis zu deren Auslaufen im Jänner 2012 4 % Zinsen p.a. lukriert. Danach hätte er diesen Betrag - ebenso wie tatsächlich investierte EUR 30.000,00 - in ein Produkt der Morgan Stanley & Co Intl PCL veranlagt, wobei er einen Ertrag von 3,5 % erhalten hätte. Bis 11. Oktober 2003 hätte der alternative Zinsgewinn daher mindestens EUR 6.329,02 brutto betragen.

Der Beweiswürdigung des Erstgerichtes ist zu entnehmen, dass es die Behauptung des Klägers, er habe konservativ und sicherheitsorientiert veranlagen wollen, als erwiesen annahm.

Rechtlich folgerte das Erstgericht zusammengefasst, die beim ersten Termin erteilte mündliche Beratung und die ausgehändigte Verkaufsbroschüre hätten nicht einmal ansatzweise über wesentliche, aufklärungsbedürftige Umstände (Totalverlustrisiko, Rückforderbarkeit der Ausschüttungen, Laufzeit) aufgeklärt. Die Broschüre habe im Gegenteil ein trügerisches Bild der Sicherheit suggeriert. Beim Beratungsgespräch habe A █████ O █████ diesen Eindruck noch untermauert, weil er bloß vage auf ein unbestimmtes „unternehmerisches Risiko“ hingewiesen, eine Aufklärung über die konkreten Risiken jedoch unterlassen habe. Es sei nicht am Kläger gelegen gewesen, sich durch konkrete Fragen

weitere Informationen zu verschaffen. Es sei das Gebot der vollständigen Aufklärung verletzt worden, weil der Kläger nicht auf den Umstand des Totalverlustrisikos hingewiesen worden sei, wobei die Beklagte selbst Holland 47 noch jahrelang mit Stufe 3 (von 5) und erst später mit Stufe 4 bewertete. Da der Kläger sein Ertragsziel mit Wertzuwachs und regelmäßigen Rückflüssen angegeben habe, sei es für ihn wesentlich gewesen zu erfahren, dass es selbst bei jährlichen Ausschüttungen zur Rückforderung der vermeintlichen Zinserträge kommen könnte. Für seine Anlageentscheidung wäre es notwendig gewesen zu wissen, ob es bereits während der Laufzeit zu echten Erträgen komme, die im Fall einer Insolvenz behalten werden könnten. Dem Kläger sei auch eine völlig unzureichende Information zur Laufzeit der Veranlagung erteilt worden, weil ihm sowohl mündlich als auch in der ausgehändigten Broschüre eine Laufzeit von rund 10 Jahren genannt worden sei, nach welcher sein Kapital wieder auf sein Konto überwiesen werde. Der Kläger wäre über die Möglichkeit beträchtlicher Abweichungen von dieser voraussichtlichen Laufzeit und über das konkrete Prozedere aufzuklären gewesen. Noch jahrelang sei in den Vermögensaufstellungen der Beklagten die Fälligkeit mit Oktober 2013 angeführt worden. Diese fehlenden bzw. unrichtigen Informationen seien kausal für die Anlageentscheidung des Klägers gewesen. Weitere fehlende bzw. mangelhafte Informationen hätten zwar ebenfalls eine Informationspflicht verletzt, seien aber nicht kausal gewesen.

Der Mitverschuldenseinwand sei angesichts der konkreten Sachlage nicht berechtigt. Der Kläger sei bereits seit Jahrzehnten bei der Beklagten gewesen, ihr Mitarbeiter jahrelang sein Berater, der umfassend über die finanzielle Situation des Klägers Bescheid gewusst und dem der Kläger Vertrauen entgegen gebracht habe. Beim ersten Gespräch sei der Kläger über die wesentlichen Punkte des Produkts mündlich informiert worden und habe sich dann anhand einer (wenn auch oberflächlich gehaltenen) Broschüre informiert. Am 30. September 2003 habe A■■■■ O■■■■ die Unterlagen bereits vorbereitet gehabt und den Kläger nicht auf die rückseitigen Hinweise hingewiesen. Dem Kläger könne daher nicht vorgeworfen werden, dass er sich die Risikohinweise beim Termin vom 30. September 2003 nicht durchgelesen, sondern an den bereits angekreuzten Stellen im Vertrauen auf die Ausführungen des Beraters und in die Broschüre die Unterlagen unterfertigt habe. Aufgrund der vorangegangenen schriftlichen und mündlichen Informationen habe es keinen Grund zur Annahme gegeben, die Rückseiten der Urkunden enthielten weitere oder gar den bisherigen Informationen widersprechende Ausführungen. Der Kläger sei über die jährlichen Ausschüttungen in Höhe von voraussichtlich 6 bis 9 % informiert worden, die er als Zinserträge aufgefasst habe. Er sei nicht einmal andeutungsweise darüber aufgeklärt worden, dass es sich entgegen dem deklarierten Anlageziel regelmäßiger Erträge bei den jährlichen Ausschüttungen bloß um Rückzahlungen des investierten Kapitals und nicht um echte Verzinsung gehandelt habe. Es habe für ihn kein Grund zur Annahme bestanden, dass sich in den kleingedruckten

Risikohinweisen eine Aufklärung über die Eigenschaft der Ausschüttung finden werde, die seiner durch die Beratung erweckten Erwartung, das investierte Kapital werde regelmäßigen Ertrag abwerfen, widersprechen würde.

Die Schadenersatzansprüche des Klägers seien nicht verjährt. Der Kläger habe erst durch einen Fernsehbeitrag im Dezember 2012 von den festgestellten Umständen, über die er nicht oder mangelhaft aufgeklärt worden sei, erlangt. Aus den bei ihm eingelangten Schreiben, insbesondere dem Umstrukturierungskonzept 2007, habe er mit seinem Kenntnis- und Erfahrungsstand die für die Anlage kausalen Fehlinformationen nicht erkennen können.

Die Beklagte habe ihre Verpflichtungen grob fahrlässig verletzt. Bei richtiger Aufklärung wäre der Kläger die nicht gewollte Beteiligung nicht eingegangen. Die Beklagte sei daher Zug um Zug gegen Abgabe des Angebots auf Abtretung zur Rückzahlung der Einlage abzüglich erhaltener Ausschüttungen zuzüglich des Gewinns aus einer alternativen Veranlagung zu verpflichten.

Ein Feststellungsinteresse bejahte das Erstgericht wegen der Konstruktion der Kommanditbeteiligung und des nicht auszuschließenden Umstands der zukünftigen Rückforderung vom Kläger erhaltener Ausschüttungen, „sodass auch das (eventualiter) gestellte Feststellungsbegehren zu Recht bestehe“.

Gegen dieses Urteil richten sich die **Berufungen der Beklagten sowie ihrer Nebenintervenientin** jeweils wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung (einschließlich sekundärer Feststellungsmängel) sowie unrichtiger Tatsachenfeststellung mit dem Abänderungsantrag auf Klagsabweisung; in eventu begehren sie Aufhebung und Zurückverweisung an das Erstgericht.

Der Kläger beantragte mit seiner Berufungsbeantwortung die Bestätigung des Ersturteiles.

**Beide Berufungen sind nicht berechtigt.**

### **1. Zu den Feststellungsrügen:**

**1.1.1.** Um eine Feststellungsrüge im Sinn der ständigen Rechtsprechung gesetzmäßig auszuführen, muss der Berufungswerber angeben (oder zumindest deutlich zum Ausdruck bringen), welche konkrete Feststellung bekämpft wird, infolge welcher unrichtigen Beweiswürdigung sie getroffen wurde, welche Feststellung begehrt wird und aufgrund welcher Beweisergebnisse und Erwägungen diese beehrte Feststellung zu treffen gewesen wäre

(Pimmer in Fasching/Konecny<sup>2</sup> IV/1, § 467 ZPO Rz 40; Kodek in Rechberger<sup>4</sup>, § 471 ZPO Rz 8; RIS-Justiz RS0041835).

**1.1.2.** Der Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung liegt nicht schon dann vor, wenn das Erstgericht aufgrund des Beweisverfahrens auch Feststellungen treffen hätte können, die für den Rechtsstandpunkt des Berufungswerbers günstiger wären. Vielmehr ist er nur dann erfüllt, wenn das Erstgericht eine Begründung, wieso es zu bestimmten Feststellungen gelangt, unterlässt; wenn sich die getroffenen Feststellungen auf unschlüssige Überlegungen und Schlussfolgerungen des Erstgerichtes gründen oder wenn die Beweiswürdigung und die sich darauf gründenden Tatsachenfeststellungen den Denkgesetzen widersprechen. Das Berufungsgericht hat aufgrund einer erhobenen Feststellungsrüge nicht etwa zu prüfen, ob die getroffenen (und nunmehr bekämpften) Feststellungen objektiv wahr sind, sondern nur, ob das Erstgericht die Beweisergebnisse nach der Aktenlage schlüssig gewürdigt hat (Zechner in Fasching/Konecny<sup>2</sup> IV/1, § 503 ZPO Rz 146; Kodek in Rechberger<sup>4</sup>, § 482 ZPO Rz 3), also ob die Feststellungen angesichts des vorliegenden Beweismaterials unter Anlegung von Plausibilitätsgrundsätzen nachvollziehbar und vertretbar sind. Der erkennende Richter hat im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach bestem Wissen und Gewissen, aufgrund seiner Lebenserfahrung und Menschenkenntnis zu prüfen, ob der für die Feststellung einer Tatsache notwendige (hohe: RIS-Justiz RS0110701) Wahrscheinlichkeitsgrad erreicht ist. Eine unschlüssige oder unrichtige Würdigung der Beweisergebnisse liegt nicht vor, wenn das Erstgericht einer von zwei einander widersprechenden Erkenntnisquellen Glauben geschenkt hat, nicht jedoch der anderen, solange es seiner Begründungspflicht nach § 272 Abs 3 ZPO nachkommt und dabei die Gründe darlegt, aus denen es die festgestellten Tatsachen als erwiesen und andere behauptete Tatsachen als nicht erwiesen angenommen hat. Dabei bringt es die freie Überzeugung nach § 272 ZPO mit sich, dass - auch - persönliche Wahrnehmungen des Richters und der Eindruck, den er von den vernommenen Personen gewonnen hat, einfließen und dazu führen, der einen oder der anderen Aussage zu folgen (Rechberger in Fasching/Konecny<sup>2</sup> III, § 272 ZPO Rz 11 mwN). In diese Überzeugung hat das Gericht auch die Ergebnisse der gesamten Verhandlung miteinzubeziehen, das heißt, auch alles Vorbringen der Prozessbeteiligten und ihr Verhalten während der Verhandlung (Rechberger in Rechberger<sup>4</sup>, § 272 ZPO Rz 1).

Der bloße Umstand, dass nach den Beweisergebnissen allenfalls auch andere Feststellungen möglich gewesen wären, oder dass es einzelne Beweisergebnisse gibt, die für den Prozessstandpunkt des Berufungswerbers sprechen, reicht noch nicht aus, eine unrichtige oder bedenkliche Beweiswürdigung aufzuzeigen. Anlass für eine Beweiswiederholung durch das Berufungsgericht besteht somit nur, wenn der Akteninhalt und die

Rechtsmittelausführungen ernstliche Bedenken in die Richtung entstehen lassen, dass die Beweisergebnisse nicht geeignet bzw. nicht ausreichend seien, um daraus in vertretbarer und nachvollziehbarer Weise die Überzeugung gewinnen zu können, es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit so gewesen wie festgestellt.

**1.1.3.** Im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfung braucht nicht auf jedes einzelne Argument der Berufung eingegangen zu werden, solange die tragenden Überlegungen des Berufungsgerichtes dargelegt werden (RIS-Justiz RS0043371; RS0043162; vgl Zechner aaO, Rz 145).

## **1.2. Allgemeines:**

Aus dem Gesamtzusammenhang des Ersturteiles ist abzuleiten, dass es das Erstgericht auf Tatsachenebene als erwiesen annahm, dass der Kläger bei der in Rede stehenden Veranlagung sicherheitsorientiert vorgehen wollte und im Gegensatz zur Darstellung der Beklagten nicht risikofreudig war. Dies legt das Erstgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung (US 23 f) auch ausdrücklich dar, welche Überlegungen, die von den Berufungswerbern ohnehin nicht konkret bekämpft werden, unbedenklich sind. Die Überlegung des Erstgerichtes, die Aktienveranlagung von lediglich EUR 800,00 zeige die Vorsicht des Klägers bei risikoreicheren Veranlagungen, ist ebensowenig zu beanstanden, wie die Überlegung, dass späteres Verhalten keine Rückschlüsse auf den Zeitpunkt September 2003 zuließen. Hinzukommt, dass auch die risikoreicheren Veranlagungen in ein „Fondssparen“ nur geringere Beträge betrafen und darüber hinaus deren Bezeichnung als „Ansparvertrag“ wiederum Sicherheit suggeriert. Den Großteil seines Barvermögens hatte der Kläger – jedenfalls aus damaliger Sicht – sicherheitsorientiert in eine Immofinanz-Wandelanleihe mit einer Fixverzinsung von 4 % p.a. mit einer Laufzeit bis Oktober 2012 bei jederzeitiger Entnahme zum jeweiligen Tageskurs investiert, welcher Geldbetrag ihm als Rückhalt, Altersvorsorge und für diverse künftige Investitionen am Haus dienen sollte. Warum der Kläger von diesem Anlageziel ausgehend für eine Verzinsung von rund 7 % das Risiko des Kapitaltotalverlustes hätte eingehen sollen, ist nicht ersichtlich. Nachvollziehbar ist hingegen die Begründung des Klägers, er sei insofern von einem „Anlagemix“ ausgegangen, als die in Rede stehende Veranlagung (nach seinem Verständnis) im Gegensatz zu der Immofinanz-Wandelanleihe für zehn Jahre gebunden gewesen wäre (ON 11/23). Wenn das Erstgericht die Angaben des Klägers für glaubwürdig erachtete, er sei davon ausgegangen, in Immobilien zu investieren, er habe die in Aussicht gestellten Ausschüttungen von 7 % p.a. für Erträge (Rendite, Verzinsung) gehalten, er sei von einer Laufzeit von zehn Jahren ausgegangen, nach deren Ablauf er sein Geld automatisch wieder zurückerhalten sollte, er sei von einer sicheren Veranlagung ausgegangen, so erachtet das Berufungsgericht dies für vertretbar und plausibel.

## **1.3. Feststellungsrüge der Beklagten:**

**1.3.1.** Unter II. 1. strebt die Beklagte eine ergänzende Feststellung an, wonach „laut den Erklärungen des Klägers vor allem in seinen Anlegerprofilen für ihn die Beteiligung an Holland 47 geeignet“ gewesen sei.

Bei der Frage der Eignung eines hochriskanten Produkts - wie die Feststellung des Erstgerichtes „Anleger mit hoher Risikobereitschaft sind geeignet für dieses Produkt“ zu verstehen ist - gemessen am Erkenntnishorizont und der Risikobereitschaft eines bestimmten Anlegers handelt es sich um eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

**1.3.2.** Die Beklagte bekämpft die Feststellung, dass der Kläger die von A [REDACTED] C [REDACTED] für ihn ausgefüllten Anlegerprofile unterfertigte und sich darauf verließ, dass sie seine Vermögenssituation wiedergaben. Sie wünscht eine Ersatzfeststellung, wonach die von ihm unterfertigten Anlegerprofile seine Vermögenssituation und seine Zielvorstellung wiedergegeben hätten.

Die bekämpfte Feststellung besagt im Kern, dass der Kläger vom Berater der Beklagten ausgefüllte Anlegerprofile im Vertrauen auf seinen Bankberater unterfertigte, ohne sie zu lesen. Dies entspricht den Schilderungen des Klägers, die das Erstgericht insgesamt in seiner sorgfältigen und umsichtigen Beweiswürdigung für glaubwürdig erachtete, was nicht zu beanstanden ist. Richtig ist, dass der Kläger die Richtigkeit der Anlegerprofile in Bezug auf seine Vermögenssituation nicht bestritt. Was seine Zielvorstellung in Bezug auf sein Finanzmanagement anlangt, trifft die bekämpfte Feststellung keine Aussage. Bei der angestrebten Ersatzfeststellung handelt es sich daher insofern um eine Feststellungsergänzung, die nicht notwendig ist, weil das Erstgericht an anderer Stelle (US 6 Mitte) ohnehin festhielt, dass der geerbte Geldbetrag dem Kläger als „Rückhalt“, Altersvorsorge und für Investitionen am Haus dienen sollte. Dies deckt sich mit dem im Anlegerprofil angegebenen Anlageziel (Vorsorge) bzw. Ertragsziel (regelmäßige Rückschlüsse, Wertezuwachs).

**1.3.3.** Die Beklagte bekämpft die Feststellungen des Erstgerichtes zum Inhalt der Erklärungen des A [REDACTED] O [REDACTED] betreffend die gesellschaftsrechtliche Konstruktion und die Risiken des Holland 47 beim ersten Beratungsgespräch (vor dem 30. September 2003) und den Eindruck, den der Kläger daraus und aus dem ihm überreichten Verkaufsfolder gewann. Sie strebt eine Ersatzfeststellung an, wonach dem Kläger die gesellschaftsrechtliche Konstruktion durch Übergabe der Verträge und Beitrittsunterlagen samt Verkaufsfolder sowie der Beitrittserklärung veranschaulicht worden sei; spätestens mit Übermittlung dieser Unterlagen dem Kläger klar gewesen sein müsse, dass er sich an einer GmbH & Co KG beteiligt habe; die Risiken der Beteiligung dem Kläger in den Beilagen ./1 und ./2 dargestellt worden seien und diesen Unterlagen die Beteiligung an einer KG, die Beendigungsmöglichkeit der Beteiligung, das Totalverlustrisiko und die mögliche Rückzahlbarkeit der Ausschüttungen leicht

verständlich entnommen werden könnten.

Die bekämpfte Feststellung betrifft die dem Kläger vor dem Besprechungstermin vom 30. September 2003 erteilte Information, während die von der Beklagten angestrebte Ersatzfeststellung auf den Informationsfluss anlässlich des Termins 30. September 2003 abstellt. Anlässlich dieses Vorgesprächs wurde dem Erstkläger - wie vom Erstgericht unbekämpft festgestellt - aber lediglich der Verkaufsfolder Beilage ./B gezeigt (PV Kläger ON 10/16; ZV O ██████ ON 14/19, wonach der Zeuge dem Kläger diesen kleinen Folder mitgegeben hat), während nicht einmal der Zeuge O ██████ selbst „mit Sicherheit bezeugen“ konnte, den größeren Folder (also Beilage ./3, die auch die Beilage ./1 und ./2 enthielt) bereits beim ersten Gespräch in Händen gehabt oder gar dem Kläger mitgegeben zu haben (ON 14/20). Es bestehen daher keine Bedenken an der Tragfähigkeit der Angaben des Klägers, wonach ihm beim ersten Gespräch außer dem Verkaufsfolder Beilage ./B nichts ausgehändigt worden sei (ON 10/15).

Betrifft die gewünschte Ersatzfeststellung nicht das Thema der angefochtenen Feststellung, geht die Feststellungsrüge insoweit ins Leere.

**1.3.4.** Die Beklagte bekämpft die Feststellung, dass der Kläger davon ausging, dass er unmittelbar nach Beginn der Laufzeit bereits Ausschüttungen erhalten werde und der veranlagte Betrag - wenn auch auf 10 Jahre gebunden - (weiterhin) als Rückhalt vorhanden war. Sie strebt eine Ersatzfeststellung an, wonach den dem Kläger übergebenen Unterlagen leicht verständlich zu entnehmen gewesen sei, dass hier eine Beteiligung an einer GmbH & Co KG erworben werde, man sohin Gesellschafter einer deutschem Recht unterliegenden KG werde, und darin auch die konkreten Beendigungsmöglichkeiten bzw. die Laufzeit der Beteiligung ebenso wie ein Totalverlustrisiko dargestellt würden.

Ebenso wie die unter 1.3.3. behandelte Feststellung, betrifft auch die hier angefochtene Feststellung den Informationsstand des Klägers vor dem Termin 30. September 2003. Auch in diesem Zusammenhang argumentiert die Beklagte lediglich mit den Beilagen ./1, ./2 und ./3, sodass auch dieser Teil der Feststellungsrüge aus den unter 1.3.3. dargestellten Gründen ins Leere geht.

**1.3.5.** Die Beklagte bekämpft die Feststellung, wonach beim Gespräch vom 30. September 2003 das Produkt inhaltlich (noch) weniger als beim ersten Gespräch erörtert wurde. Angestrebt wird eine Ersatzfeststellung, wonach dem Kläger bei diesem Gespräch die Beitrittserklärung samt Beitrittsbedingungen (Beilage ./1) übergeben sowie das Anlegerprofil (Beilage ./2) gemeinsam mit dem Kläger durchgegangen worden sei, aus welchem auch die Risiken der Beteiligung ersichtlich gewesen seien. Auch hier argumentiert die Beklagte, sie sei ihrer Aufklärungspflicht durch Übergabe von Urkunden nachgekommen. Die Beilage ./2 sei

gemeinsam mit dem Kläger durchgegangen worden.

Die Beklagte übersieht, dass die bekämpfte Feststellung den Inhalt der mündlich erteilten Informationen betrifft, weshalb die Bezugnahme auf einen Informationsfluss durch Übergabe von Urkunden am Thema vorbeigeht. Den Inhalt der Beilagen ./1 und ./2 hat das Erstgericht ohnehin ebenso festgestellt wie den Umstand, dass dem Kläger die Beitrittserklärung Beilage ./1 auch ausgefolgt wurde. Feststellungen zum Zustandekommen der Unterschriften des Klägers auf beiden Formularen traf das Erstgericht an anderer Stelle, wo sie von der Beklagten auch bekämpft werden (vgl. 1.3.6. f).

**1.3.6.** Die Beklagte bekämpft die Feststellung, dass der Kläger die Beitrittsbedingungen (Rückseite der Beilage ./1) während des Beratungsgesprächs am 30. September 2003 nicht durchlas und er dazu von A■■■■ O■■■■ auch nicht aufgefordert wurde. Ebenso wenig erläuterte A■■■■ O■■■■ diese Beitrittsbedingungen dem Kläger oder wies ihn darauf hin. Sie strebt eine Ersatzfeststellung an, wonach die Beitrittsbedingungen in der Beilage ./1 für jedermann leicht verständlich seien und der Kläger den Inhalt der Beilage ./1 durch Unterfertigung zum Inhalt seiner Erklärung gemacht habe.

Auch hier deckt sich das Thema der bekämpften Feststellung nicht mit der angestrebten Ersatzfeststellung, weshalb die Feststellungsrüge insoweit ins Leere geht. Ob dem Kläger der Inhalt der Urkunde zuzurechnen ist, stellt eine Rechtsfrage dar.

**1.3.7.** Die Beklagte bekämpft die Feststellung, dass der Kläger auch die im Anlegerprofil enthaltenen Risikohinweise beim Beratungsgespräch am 30. September 2003 weder durchlas noch er dazu aufgefordert wurde oder sie ihm erläutert wurden; er wurde auch nicht darauf hingewiesen. Sie strebt eine Ersatzfeststellung an, wonach das Anlegerprofil gemeinsam mit dem Kläger durchgegangen worden sei. Dieses sei auch für jedermann leicht verständlich abgefasst. Durch seine Unterschrift habe der Kläger den Inhalt der Beilage ./2 zum Inhalt seiner Erklärung gemacht.

Mit Satz 2 und Satz 3 dieser Wunschfeststellung führt die Beklagte ihre Feststellungsrüge nicht ordnungsgemäß aus, weil in Wahrheit Rechtsfragen thematisiert werden.

Dem Tatsachenbereich zuzuordnen ist lediglich die Frage, ob das Anlegerprofil gemeinsam mit dem Kläger durchgegangen wurde. Hier stützt sich die Beklagte erkennbar auf das unter II. 6. vorgetragene Argument, der Kläger habe selbst angegeben, Beilage ./1 überflogen zu haben. Selbst bei einem „Überfliegen“ seien die auf dem Anlegerprofil abgedruckten Risikohinweise für den Kläger leicht verständlich gewesen, ansonsten auch nicht anzunehmen sei, dass der Kläger das Profil unterfertigt hätte.

Mit dieser Argumentation kann die Beklagte keine ernsthaften Bedenken gegen die

Beweiswürdigung des Erstgerichtes hervorrufen. Das Erstgericht legte in seiner umfassenden und sorgfältigen Beweiswürdigung plausibel seinen nicht nur zuletzt aufgrund der mehrstündigen Einvernahme des Klägers in zwei Verhandlungen gewonnenen Eindruck dar, nämlich, dass er zusammengefasst davon ausgegangen sei, er investiere „in Immobilien“, welcher Eindruck - unter Zugrundelegung der mangelnden einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen des Klägers - jedenfalls durch den Verkaufsfolder Beilage ./B, aber auch den Aufbau der Verkaufsprospekte Beilage ./3 (ohne Vertragskonvolut, das der Kläger erst später erhalten habe) suggeriert werde. Der Kläger habe keine Tendenzen zu prozessorientierten Schilderungen erkennen lassen, sich vielmehr öfters bemüht, sogar für ihn aufgrund seines Kenntnisstandes und der Komplexität des Themas unverständliche Fragen zu beantworten. Da die vorhandenen Beweisergebnisse eine ausreichende Grundlage für die vom Erstgericht seiner Beweiswürdigung und seinen Feststellungen zugrunde gelegten Wahrnehmungen bieten, dass der Kläger weder heute noch im Jahr 2003 über einschlägige Kenntnisse verfügte und dies auch für seinen Berater ohne Weiteres erkennbar war, ist dies nicht zu beanstanden. Daraus dass sich der Kläger nach Absolvierung der Schulpflicht und einer Lehre [REDACTED] in jahrelanger Zugehörigkeit zu einem Unternehmen in diesem hocharbeitete und seit 1992 im Rahmen einer Bürotätigkeit [REDACTED] [REDACTED] abwickelt, ist nicht per se abzuleiten, dass er die Sprachcodes der Wirtschafts- und Finanzwelt zu dechiffrieren vermag.

**1.3.8.** Die Beklagte bekämpft die Feststellung, wonach der Kläger nicht über das Risiko des Totalverlustes, sondern nur schlagwortartig über das Bestehen eines nicht näher definierten „unternehmerischen Risikos“ aufgeklärt wurde. Wäre der Kläger über das Totalverlustrisiko aufgeklärt worden, hätte er die Investition nicht getätigt. Sie strebt eine Ersatzfeststellung an, wonach der Kläger mündlich über das unternehmerische Risiko der Beteiligung aufgeklärt worden sei. Das wirtschaftliche Risiko der Beteiligung sei dem Kläger insbesondere in der Beilage ./1 erläutert worden. Zum unternehmerischen Risiko gehöre aber auch das Insolvenzrisiko und damit einhergehend ein Totalverlustrisiko. Des Weiteren argumentiert die Beklagte auch hier wiederum mit der Übergabe der Beilage ./1, diese habe der Kläger nach eigenen Angaben überflogen, darin werde das wirtschaftliche Risiko weitreichend erläutert, insbesondere dass es bis zum Verlust der Kommanditeinlage kommen könne.

Ob der Kläger mit dem schlagwortartigen Hinweis auf das Bestehen eines nicht näher definierten unternehmerischen Risikos - einen derartigen Erklärungsinhalt stellt die Beklagte in ihrer Feststellungsrüge nicht in Abrede - auch über das Totalverlustrisiko aufgeklärt wurde, bedarf einer rechtlichen Schlussfolgerung, weil in diesem Zusammenhang auch auf den Umfang der Aufklärungspflicht abzustellen ist, welcher wiederum am Kenntnisstand des Anlegers zu bemessen ist. Den Inhalt der in Beilage ./1 enthaltenen Beitrittsbedingungen

stellte das Erstgericht ohnehin fest. Ob die Beklagte damit ihrer Aufklärungspflicht Genüge getan hat, ist wiederum eine Rechtsfrage.

Festgehalten sei dennoch, dass sich der Kläger nach seinen Angaben die auf der Rückseite der Beilage ./1 enthaltenen Beitrittsbedingungen vor Unterfertigung nicht durchlas (ON 11/11 Abs 9 und 11). Auch später habe er sich das nicht genau durchgelesen, sondern (lediglich) überflogen, aber nicht verstanden („nicht inhaltlich voll aufgenommen“: ON 11/19). Hiezu wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.3.7. verwiesen.

**1.3.9.** Die Beklagte bekämpft die Feststellungen zum Kenntnisstand des A■■■■ O■■■■ und des Klägers von der Rückforderbarkeit ausbezahlter Ausschüttungen, dem Fehlen einer diesbezüglichen Aufklärung durch A■■■■ O■■■■ zumal dieser dies selbst nicht wusste, andernfalls er die Veranlagung nicht so empfohlen hätte; und der Kläger bei diesbezüglicher Aufklärung die Veranlagung nicht getätigt hätte. Sie strebt eine Ersatzfeststellung an, wonach der Kläger durch die Risikohinweise in Beilage ./1 und ./2, die dem Kläger übergeben worden seien, aufgeklärt worden sei. Diesem Risiko entspringe begriffslogisch auch schon das Totalverlustrisiko.

Es ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass es eine Rechtsfrage darstellt, ob die Beklagte ihrer Aufklärungspflicht durch die Beitrittsbedingungen in Beilage ./1 und die Risikohinweise in Beilage ./2 ausreichend nachgekommen ist. Die Beklagte argumentiert auch hier nur mit diesen beiden Urkunden und mit der Überlegung, dass sich die Rückforderbarkeit von erhaltenen Ausschüttungen schon begriffslogisch aus Totalverlustrisiko ergebe. Abgesehen davon, dass auch dies eine Rechtsfrage darstellt, trifft der von der Beklagten gezogene Schluss schon deshalb nicht zu, weil der Kläger die Ausschüttungen für Erträge (Zinszahlungen) hielt, die im Insolvenzfall nicht rückforderbar sind.

**1.3.10.** Die Beklagte bekämpft die Feststellungen des Erstgerichtes zum Inhalt der Aufklärung über die Laufzeit der Anlage. Sie strebt eine Ersatzfeststellung an, wonach dem Kläger durch die Übergabe der Unterlagen Beilage ./1 und des Verkaufsfolders Beilage ./3 die Beendigungsmöglichkeiten der Beteiligung dargelegt worden seien.

Auch hier geht die Ersatzfeststellung am Thema der bekämpften Feststellung vorbei, zumal diese expressis verbis den Inhalt der (mündlichen) Ausführungen des A■■■■ O■■■■ beim Beratungsgespräch betrifft. Die Feststellungsrüge geht daher auch hier ins Leere.

**1.3.11.** Die Beklagte bekämpft die Feststellung, dass der Kläger davon ausging, dass es sich bei den Ausschüttungen um Verzinsungen seiner Veranlagung handelte. Angestrebt wird eine Ersatzfeststellung, wonach es sich um Liquiditätsausschüttungen gehandelt und dies dem Kläger aufgrund der regelmäßig übermittelten Berichte/Schreiben hätte bekannt sein müssen.

Auch hier ist die Feststellungsrüge nicht gesetzmäßig ausgeführt. Einerseits geht die angestrebte Ersatzfeststellung am Thema der bekämpften Feststellung vorbei. Andererseits ist es eine Rechtsfrage, ob der Kläger auf Grundlage der ihm übermittelten Berichte/Schreiben die Unrichtigkeit seiner Annahme hätte erkennen müssen. Dass es sich tatsächlich um Liquiditätsausschüttungen handelte, ist ohnehin unstrittig.

**1.3.12.** Die Beklagte bekämpft die Feststellung, wonach sich für den Kläger aus den ihm 2007 im Zusammenhang mit der Umfinanzierung und Umstrukturierung von acht Hollandfonds übermittelten Unterlagen keine Anhaltspunkte für ein Kapitaltotalverlustrisiko, eine wesentlich längere Laufzeit als 10 Jahre oder eine Rückforderbarkeit der Ausschüttungen ergaben. Sie strebt eine Ersatzfeststellung an, wonach sich aus diesen Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass der Kläger eine risikobehaftete Beteiligung erworben hätte. Sie argumentiert mit einigen Passagen der Beilagen ./5.18 und ./5.20.

Die bekämpfte Feststellung ist so zu verstehen, dass der Kläger subjektiv aus diesen Unterlagen keine Schlussfolgerungen in Bezug auf die drei genannten Faktoren (Kapitaltotalverlustrisiko, Laufzeit, Rückforderbarkeit von Ausschüttungen) zog. Dagegen stellt die Wunschfeststellung auf den objektiven Erklärungsinhalt dieser Beilagen ab. Darüber hinaus begründete die Beklagte den Verjährungseinwand in erster Instanz nicht mit den nunmehr ins Treffen geführten Teilen der beiden genannten Urkunden. Die Beklagte stützte ihren Verjährungseinwand auf die dem Kläger „ab dem Jahr 2004 zugegangenen Berichte (Geschäfts- und Treuhandberichte, Berichtschreiben)“. Die Beilagen ./5.18 und ./5.20 betreffen allerdings einen gesonderten Vorgang, und zwar die geplante Umfinanzierung und Umstrukturierung von acht Hollandfonds. Beilage ./5.18. besteht aus einem Informationsschreiben mit dem vom Erstgericht auszugsweise wiedergegebenen Inhalt, nämlich der Nutzung einer gegenwärtigen Situation im niederländischen Immobilienmarkt mit einem verbesserten Chancen-Risiko-Profil der Anlage zu einem reduzierten Haftkapital bei Rückerhalt eines Großteils des eingesetzten Kapitals des Anlegers bereits zum damaligen Zeitpunkt, wobei es der aktiven Abstimmung des Anlegers bedürfe, um an diesen Vorteilen zu partizipieren. Damit ist eine besondere Risikoträchtigkeit aber nicht indiziert. Diesem Informationsschreiben ist ein achtseitiges Schreiben angeschlossen, ohne dass die Beklagten in erster Instanz darauf konkret Bezug genommen hätte. Ebenso wenig berief sich die Beklagte in erster Instanz im Zusammenhang mit ihrem Verjährungseinwand auf die rund 110 Seiten umfassende Informationsbroschüre, die dem Schreiben der TVB vom 19. September 2007 angeschlossen war (beides: Urkundenkonvolut Beilage ./5.20). Mit ihren aus diesen Urkunden abgeleiteten Argumenten verstößt sie daher gegen das im Berufungsverfahren herrschende Neuerungsverbot.

**1.3.13.** Die Beklagte bekämpft die Feststellung, dass der Kläger erstmals durch eine

Fernsehsendung im Dezember 2012 auf eine nicht prognostizierte Entwicklung bei Holland 47 aufmerksam und ihm dadurch der Kapitalverlust und die Rückforderbarkeit der Ausschüttungen klar wurde. Sie strebt eine Ersatzfeststellung an, wonach dem Kläger spätestens mit Übersendung des Schreibens der TVP vom 18. Februar 2004 (Beilage 5.1) mit dem Hinweis, es handle sich bei den Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen, oder späteren Hinweisen in Schreiben vom 30. Juni und 1. Dezember 2004 hätte bewusst sein müssen, dass er nicht die von ihm gewünschte Veranlagung erworben habe.

Die Wunschfeststellung betrifft eine Rechtsfrage, weshalb die Berufung insoweit nicht gesetzmäßig ausgeführt ist.

Die Tatsachenfeststellung, dass dem Kläger die festgestellten Umstände erst infolge einer Fernsehsendung im Dezember 2012 klar wurden, entspricht seinen unbedenklichen Angaben. Zutreffend verwies das Erstgericht in diesem Zusammenhang auf die Angaben des Zeugen O■■■■■■■, der davon berichtete, der Kläger habe sich (erstmal) im Jänner 2013 (und danach mehrfach) beschwert. Bedeutsam ist an der Aussage des Zeugen O■■■■■■■ auch, dass es auch für ihn vor dem Jahr 2011 keine Hinweise auf eine „nicht ideale Entwicklung“ von Holland 47 gegeben habe und „man im Jänner 2013 eher erkannte oder vermutet habe, dass Holland 47 nicht mehr ganz so positiv verlaufe“ (ON 14/24). Ebenso interessant ist auch die Schilderung des Zeugen, dass „bei ihm persönlich“ der Vorschlag zur Umstrukturierung im Jahr 2007 (oder 2008) „nicht als Warnsignal angekommen sei, dass sich etwas nicht ideal entwickle“, die Beklagte hätte darüber eine Information bekommen, es sei ihnen „als positiv dargestellt“ worden (ON 14/23).

#### **1.4. Feststellungsrüge der Nebenintervenientin:**

**1.4.1.** Die Nebenintervenientin bekämpft die Feststellungen des Erstgerichtes über das Unterbleiben der Aufklärung über das Risiko des Totalverlustes, die Rückforderbarkeit der Ausschüttungen, die Laufzeit sowie das hypothetische Verhalten des Klägers bei entsprechender Aufklärung. Sie strebt Ersatzfeststellungen an, wonach bei Beteiligungszeichnung in der Beitrittserklärung und dem Anlegerprofil Risikohinweise insbesondere zu diesen Themen vorgelegen seien, der Kläger dadurch über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken aufgeklärt worden sei und er die Beteiligung in Kenntnis sämtlicher für seine Anlage entscheidungsrelevanten Umstände und Risiken erworben habe. Das Erstgericht stütze sich bei seinen Feststellungen im Wesentlichen auf die Aussagen des Klägers und des Zeugen O■■■■■■■. Es hätte hingegen die Beilagen .1 und .2 entsprechend richtig würdigen müssen.

Das Erstgericht nahm den Inhalt der Beilage .1 und .2 ohnehin in seine Feststellungen auf. Ob die Beklagte durch die in Beilagen .1 und .2 enthaltenen Beitrittsbedingungen bzw. Risikohinweise ihrer Aufklärungspflicht nachkam, stellt eine Rechtsfrage dar. Was die

mündlichen Aufklärungen des Zeugen O [REDACTED] anlangt, legt die Nebenintervenientin nicht dar, aus welchem Grund das Erstgericht bei seinen Feststellungen nicht den im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben des Klägers und des Zeugen O [REDACTED] hätte folgen dürfen. Die Feststellungsrüge ist daher nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**1.4.2.** Die Nebenintervenientin bekämpft die Feststellungen des Erstgerichtes zu den dem Kläger 2007 zugegangenen Unterlagen betreffend eine Umfinanzierung und Umstrukturierung von acht Holland-Fonds. Sie strebt Ersatzfeststellungen an, wonach sich aus diesen Unterlagen für den Kläger „wesentliche“ Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass mit der Beteiligung durchaus Risiken, insbesondere Kapitalverlust- und Haftungsrisiken, verbunden seien. Die in diesen Unterlagen enthaltenen Ausführungen hätten den Kläger jedenfalls dazu veranlassen müssen, seine Vorstellung der Risikolosigkeit der Beteiligung in Zweifel zu ziehen und weitergehende Informationen einzuholen. Sie argumentiert mit Textpassagen aus Seite 4, 5 und 6 der Beilage ./5.18 sowie Seite 9 der Beilage ./5.20 („wichtige Fragen und Antworten“).

Bei der Bezugnahme auf die umfängliche Informationsbroschüre Beilage ./5.20 (vgl. dazu bereits 1.3.12.) handelt es sich um eine im Berufungsverfahren unbeachtliche Neuerung, weil die Nebenintervenientin in erster Instanz ihren Verjährungseinwand nicht (konkret) mit (S 9) der Beilage ./5.20 begründete. In erster Instanz stützte sie sich auf das Begleitschreiben vom 12. September 2007 (S 1 der Beilage ./5.18, nämlich deren Absatz zwei). Das Erstgericht traf aus diesem Schreiben, das insgesamt ein positives Bild zeichnet, auszugsweise Feststellungen. An diesem positiven Eindruck ändern auch die aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegebenen einzelnen Satzteile der angeschlossenen Informationsbroschüre nichts. Im Übrigen handelt es sich auch hiebei ebenso um eine Rechtsfrage wie bei der Frage einer Veranlassung des Klägers Informationen einzuholen.

**1.4.3.** Die Nebenintervenientin bekämpft die Feststellungen des Erstgerichtes zum Inhalt des Schreibens vom 6. Jänner 2010 sowie den daraus vom Kläger gewonnenen Eindruck. Sie begehrt eine Feststellungsergänzung aus dem genannten Schreiben („Bei diesen Liquiditätsausschüttungen handelt es sich nicht um Kapitalverzinsungen“) und eine Ersatzfeststellung, dass sich daraus für den Kläger Anhaltspunkte ergeben hätten, dass die Veranlagung nicht seinen Vorstellungen entsprochen habe.

Soweit das Erstgericht den Inhalt der Beilage ./5.36 nicht im Detail feststellte, kann diese Urkunde, deren Echtheit unbestritten blieb (ON 6/4), im Rahmen der Urkundenauslegung der rechtlichen Beurteilung durch das Berufungsgericht zugrunde gelegt werden. Es kommt nicht entscheidend darauf an, welche Schlüsse der Kläger daraus subjektiv und tatsächlich zog. Maßgeblich ist vielmehr, wie ein redlicher Erklärungsempfänger den Urkundeninhalt verstehen musste und welche Erkundigungspflichten dies in rechtlicher Hinsicht auslöste.

### **1.5. Zur Feststellungsrüge des Klägers:**

Der Kläger bekämpft die Tatsachenfeststellungen des Erstgerichtes zu seinem hypothetischen Verhalten bei Aufklärung über die tatsächliche Höhe der Provision von 6,5 % und über die Vertriebs- und Weichkosten.

Das Erstgericht begründete diese Feststellung damit, dass in Anbetracht des unkritischen Verhaltens des Klägers und seines Mangels an Erfahrung und Kenntnissen nicht davon auszugehen sei, dass bei Zusicherung des Kapitalerhalts, der regelmäßigen Rendite und der zehnjährigen Laufzeit die konkrete Provision den Kläger vom Investment abgehalten hätte.

Die Feststellung enthält in Wahrheit zwei Teile. Einerseits betrifft sie die Frage der Provisionshöhe, andererseits die Vertriebs- oder Weichkosten. Was die Frage der Provision anlangt, ist die Feststellung des Erstgerichtes nicht zu beanstanden, weil es tatsächlich der Lebenserfahrung entspricht, dass auch eine Provision von 6,5 % statt 5 % in Kauf genommen wird. Die Frage der Bedeutsamkeit der Vertriebs- und Weichkosten muss hingegen offen bleiben. Den vom Kläger ins Treffen geführten Weichkostenanteil von 21 % des Eigenkapitals leitet er aus dem von ihm beauftragten Privatgutachten Beilage ./H ab. Dem steht allerdings die Aussage des Zeugen Dr. Kurt Cowling entgegen, der von nur 8 % spricht (ON 14/4). Das Erstgericht hat dazu keine Feststellungen getroffen, weil solche auf Basis seiner Rechtsansicht nicht relevant waren.

**1.6.** Insgesamt übernimmt das Berufungsgericht daher die angefochtenen Feststellungen mit der unter Punkt 1.5. behandelten Ausnahme und legt sie seiner Entscheidung zugrunde.

## **2. Zu den Rechtsrügen:**

### **2.1. Zum Umfang der Aufklärungspflicht:**

**2.1.1.** Nach Ansicht der Berufungswerberinnen sei die Beklagte ihrer Aufklärungspflicht durch die in den Beilagen ./1 und ./2 enthaltenen Risikohinweise, wovon Beilage ./1 dem Kläger mitgegeben wurde, ausreichend nachgekommen. Die Nebenintervenientin vertritt darüber hinaus den Standpunkt, es hätte keine Pflicht zur Aufklärung hinsichtlich des Risikos des Totalverlusts und der Rückforderbarkeit der ausbezahlten Einlagen bestanden, weil es im Zusammenhang mit der bisherigen Entwicklung anderer Holland-Fonds nicht vorhersehbar gewesen wäre, dass sich dieses Risiko verwirklichen könnte.

**2.1.2.** Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der Beratung ergibt sich jeweils im Einzelfall in Abhängigkeit von der Person des Kunden (Professionalität, Risikobereitschaft und Renditeerwartung) sowie vom ins Auge gefassten Anlageobjekt (6 Ob 86/14m mwN; RIS-Justiz RS0119752). Der Umfang der Aufklärungspflicht hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab (RIS-Justiz RS0119752 [T3]; vgl. RIS-Justiz RS0029601). An die Sorgfalt, die eine Bank bei Effektengeschäften gegenüber dem Kunden anzuwenden hat, ist grundsätzlich

ein strenger Maßstab anzulegen (RIS-Justiz RS0026135). Die Informationserteilung muss dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen (RIS-Justiz RS0123046). Je spekulativer die Anlage und je unerfahrener der Kunde ist, desto weiter reichen die Aufklärungspflichten (6 Ob 86/14m mwN). Die Aufklärung hat in einer für den Kunden verständlichen Form zu erfolgen, wobei auf dessen persönliche Kenntnisse und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen und bei der Verwendung von Fachausdrücken Vorsicht geboten ist (RIS-Justiz RS0123046).

Soll die Aufklärung den Anleger in die Lage versetzen, beurteilen zu können, ob er sich auf die ihm empfohlene Anlageform einlassen soll, ist er über alle Risiken und darüber aufzuklären, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass sich ein bestimmtes Risiko verwirklicht.

2.1.3. Im konkreten Fall fragte der Kläger, der bis dahin – von kleineren Beträgen abgesehen – konservativ veranlagt hatte, im Zusammenhang mit einer bekanntlich damals als „mündelsicher“ angesehenen Veranlagung (so auch ZV O ██████████ AS 211: Stufe 2) nach einer besseren Anlage mit einer besseren Verzinsung als die 4 % p.a. der Immobank-Wandelanleihe. Der Mitarbeiter der Beklagten stellte dem Kläger das Produkt Holland 47 so vor, dass es eine gute Rendite im Bereich von 6 bis 9 % habe und sich auf zwei längerfristig an Firmen vermietete Gebäude in Holland beschränke. Bei einer Investitionssumme von EUR 20.000,00 werde eine jährliche Ausschüttung von circa 7 % erzielt. Die Laufzeit betrage rund zehn Jahre, nach Ablauf würden dem Kläger die investierten EUR 20.000,00 wieder ausbezahlt. Es war lediglich vom Bestehen eines nicht näher definierten unternehmerischen Risikos die Rede. Dieser vage Hinweis könnte von der Warte eines unerfahrenen Anlegers aus betrachtet auf die Schwankungsbreite der angegebenen Rendite bezogen gewesen sein. Eine Aufklärung über das Risiko des Totalverlustes erfolgte ebensowenig wie darüber, dass es sich bei der „Verzinsung“ von 6 bis 9 % in Wahrheit (zumindest teilweise) um eine im Insolvenzfall rückforderbare Einlagenrückgewähr handelte. Letzteres war dem Berater selbst nicht bekannt, andernfalls er die Veranlagung „nicht so“ empfohlen hätte. Im Zusammenhang mit der mit „zehn Jahren +/- und ein bisschen etwas“ dargestellten Laufzeit unterblieb eine Aufklärung über die Beendigungsmodalitäten und Abfindungsbestimmungen, die dieser mündlich zugesicherten Eigenschaft widersprechen. Dem Berater der Beklagten war überdies die Einkommens- und Vermögenssituation des Klägers bekannt, er kannte ihn auch schon seit einigen Jahren und wusste, dass der Kläger ihm vertraute und seinen Veranlagungsvorschlägen folgte. Aufgrund dieser rund halbjährlichen Besprechungen musste dem Berater der Beklagten auch bekannt sein, dass der Kläger nicht in der Lage war, ohne nähere Erläuterung die Konstruktion und die darin verborgenen Risiken der empfohlenen Anlage Holland 47 zu verstehen, zumal sie offenbar der Berater selbst nicht gänzlich verstanden hatte, was Letzterer allerdings hätte offenlegen müssen (RIS-Justiz RS0108073).

Hält man sich all diese Umstände vor Augen, kann keine Rede davon sein, die Beklagte hätte mit den standardisierten Beitrittsbedingungen in Beilagen ./1 und den Risikohinweisen in Beilage ./2 ihrer Aufklärungspflicht Genüge getan. Dem Argument, aus damaliger Sicht wäre der Eintritt des Totalverlustrisikos unwahrscheinlich gewesen, weshalb darüber nicht aufzuklären gewesen wäre, ist entgegenzuhalten, dass auch über den Wahrscheinlichkeitsgrad einer Risikoverwirklichung aufzuklären ist.

**2.1.4.** Zusammenfassend ist dem Erstgericht darin zuzustimmen, dass die Beklagte ihre Aufklärungspflicht grob fahrlässig verletzte.

## **2.2. Zum Mitverschulden:**

**2.2.1.** Nach Ansicht der Berufungswerberinnen treffe den Kläger ein erhebliches Mitverschulden, weil er die ihm übergebenen Unterlagen bzw. Risikohinweise ebensowenig gelesen habe wie die ihm zugesandten Berichte. Auch wenn der Kläger nicht zum Lesen der Risikohinweise aufgefordert worden sei und der Berater ihn nicht explizit darauf hingewiesen habe, entbinde ihn dies nicht von seiner Obliegenheit, die von ihm unterfertigten Formulare zu lesen. Dies stelle jedenfalls eine grobe Sorgfaltswidrigkeit in eigenen Angelegenheiten dar.

**2.2.2.** Auch bei unrichtiger Anlageberatung kann ein Mitverschulden des Kunden in Betracht kommen, das die Schadenersatzpflicht des Anlageberaters mindert, etwa dann, wenn der Kunde selbst auf dem Anlagesektor hervorragende Kenntnisse besitzt und ihm daher die Unrichtigkeit der Anlageberatung hätte auffallen müssen, oder wenn er Informationsmaterial nicht beachtet oder Risikohinweise nicht gelesen hat (RIS-Justiz RS0102779). Die Frage des Mitverschuldens des Anlegers ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (2 Ob 238/12g). In der Rechtsprechung wurde in Fällen mündlicher Zusicherungen des Beraters gegenüber unerfahrenen Anlegern, die Risikohinweise nicht lasen, ein Mitverschulden verneint (2 Ob 238/12g mwN).

**2.2.3.** Im konkreten Fall wurde dem Kläger nicht nur im Erstgespräch vom Berater der Beklagten, sondern auch durch den ihm übergebenen Verkaufsfolder Beilage ./B eine sichere Anlage (vgl. Verkaufsfolder: „Hoher Sicherheitsstandard“) mit einem Ertrag von jährlich 6 bis 9 %, einer Laufzeit von rund zehn Jahren und Kapitalrückzahlung nach Ablauf suggeriert. Wenn er angesichts dieser Information die Rückseiten der Beilagen ./1 („Beitrittsbedingungen“) und ./2 („Risikohinweise“) nicht las, ist ihm dies nicht vorwerfbar, bestand – unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen – für ihn doch kein Grund zur Annahme, es fänden sich dort Aufklärungen über Eigenschaften des Finanzprodukts, die seiner durch die Beratung erweckten Erwartung widersprechen würden. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass nach dem vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt beim Beratungsgespräch vom 30. September 2009 das Produkt inhaltlich noch weniger erörtert wurde als beim 20 bis 30 minütigen Erstgespräch, der Berater der Beklagten

das Formular der Beitrittserklärung (Beilage ./1) handschriftlich bereits teilweise ausgefüllt und die vom Kläger zu unterfertigenden Stellen mit einem Kreuz markiert hatte, sodass der Kläger, der vom Berater auch nicht eigens auf diesen umfänglichen Text hingewiesen wurde, vor Unterzeichnung in Wahrheit keine Gelegenheit hatte, die umfänglichen Beitrittsbedingungen auf der Rückseite der Beitrittserklärung durchzulesen, was gleichermaßen für die Risikohinweise auf der Rückseite des Anlegerprofils gilt. Bei dieser Sachlage ist die Verneinung eines Mitverschuldens des Klägers durch das Erstgericht nicht zu beanstanden.

Der Anlassfall der von der Nebenintervenientin zitierten Entscheidung 8 Ob 132/10k ist insofern nicht vergleichbar, als es sich bei der dort betroffenen Konsumentin um eine Akademikerin handelte, die Formulare ungelesen unterfertigte und die überdies vor einem zweiten Ankauf bereits von der Unrichtigkeit der Behauptung des Beraters wusste.

### **2.3. Zur Verjährung:**

**2.3.1.** Nach Ansicht der Berufungswerberinnen habe der Kläger durch die ihm bei der Beteiligungszeichnung übergebenen Unterlagen, aber auch durch die späteren Geschäftsberichte und Informationen über ausreichende Informationen verfügt, aus denen er erkennen hätte müssen, nicht die gewünschte sichere Anlage erworben zu haben. Weiters hätte er daraus ersehen müssen, dass es sich bei den Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen, sondern um gänzliche oder teilweise Rückzahlungen der geleisteten Einlage gehandelt habe.

**2.3.2.** Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 Satz eins ABGB beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Geschädigten sowohl der Schaden und die Person des Schädigers als auch die Schadensursache bekannt geworden ist (1 Ob 12/13s; RIS-Justiz RS0034951). Die Verjährungsfrist wird in Gang gesetzt, wenn die Kenntnis des Geschädigten über den Schadenseintritt, die Person des Schädigers und den Ursachenzusammenhang zwischen dem Schaden und dem schadensstiftenden Verhalten einen solchen Grad erreicht, dass mit Aussicht auf Erfolg geklagt werden kann (1 Ob 12/13s; RIS-Justiz RS0034366; RS0034524 ua). Erwirbt ein Anleger nicht das von ihm gewünschte sichere und wertstabile, sondern ein volatiles Wertpapier, ist der Primärschaden durch dessen Erwerb eingetreten (1 Ob 12/13s mwN). Den Geschädigten trifft eine Erkundungspflicht, wenn er die für eine erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann. Ist dies der Fall, gilt die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in dem sie ihm bei angemessener Erkundung zu teil geworden wäre. Erkundungsobliegenheiten dürfen dabei aber nicht überspannt werden (RIS-Justiz RS0034327).

**2.3.3.** Im konkreten Fall kann das Nichtlesen von Risikohinweisen und sonstigen Zeichnungsunterlagen bei Abschluss der Beteiligung, wenn es nicht als Mitverschulden

vorwerfbar ist, auch nicht den Beginn der Verjährungsfrist auslösen. In den Folgejahren erhielt der Kläger bis 2011 die versprochenen Ausschüttungen, die er als Kapitalerträge auffasste. Die Informationsschreiben in Beilagen ./5.18 und ./5.20 im Zusammenhang mit der geplanten Umstrukturierung sind so abgefasst, dass ein unbedarfter Anleger nicht Verdacht schöpfen musste, das von ihm eingesetzte Kapital könnte verloren sein. Angesichts dieser Begleitschreiben ist dem Kläger auch nicht vorwerfbar, wenn er die beigelegten Unterlagen, beispielsweise eine mehr als 100-seitige Informationsbroschüre, nicht las. Soweit in den die Ausschüttungen ankündigenden Schreiben davon die Rede ist, es handle sich um Liquiditätsausschüttungen, nicht aber um Kapitalverzinsungen, weshalb die Ausschüttungen als steuerneutral nicht in der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben seien, musste ein unerfahrener Anleger auch daraus keine Schlüsse in der von den Berufungswerberinnen ins Treffen geführten Richtung ziehen. Es ist ja auch zu berücksichtigen, dass der Kläger ua Urkunden unterfertigte, in denen er die IVS mit der Wahrnehmung seiner Steuerangelegenheiten in den Niederlanden beauftragte. Das gleiche gilt für den Hinweis im Schreiben vom 6. Jänner 2010 („Die Ausschüttung kann ganz oder teilweise Rückzahlungen aus der geleisteten Einlage enthalten“). In Anbetracht des Erfahrungshorizontes des Klägers musste er aus diesem Hinweis nicht auf eine Rückforderbarkeit der an ihn geleisteten Ausschüttungen schließen.

Erste Hinweise auf unerwünschte Entwicklungen enthielt die Zusendung vom Dezember 2010, in der – allerdings auch wiederum in verschlüsselter Diktion – das Unterbleiben der für Februar 2011 geplanten Auszahlung angekündigt wurde, was im Februar 2011 dann auch (erstmal) der Fall war.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Beginn der Verjährungsfrist frühestens mit Dezember 2010 anzusetzen ist. Die im November 2013 eingebrachte Klage unterliegt daher nicht der Verjährung.

An diesem Ergebnis ändern auch die von der Nebenintervenientin angeführten Entscheidungen 8 Ob 135/10a und 2 Ob 65/09m nichts, liegen ihnen doch keine vergleichbaren Sachverhalte zugrunde. Im Anlassfall der Entscheidung 8 Ob 135/10a ignorierte ein Akademiker Rechenschaftsberichte. Im Fall der Entscheidung 2 Ob 65/09m ergab sich aus einem Tätigkeitsbericht einer Immobilienanlagegesellschaft während der Laufzeit der Anlage (Kommanditbeteiligung), dass die Veranlagung im Wert gesunken war und es sich um kein sicheres Produkt handelte.

**2.4.** Die von der Beklagten vermissten Feststellungen zur Alternativveranlagung (I. 4. ihrer Berufung) wurden vom Erstgericht ohnehin getroffen (US 20 Punkt 6.).

**3.** Aus den dargelegten Erwägungen war beiden Berufungen ein Erfolg zu versagen. Betreffend das Eventualfeststellungsbegehren (Spruchpunkt 2. des Ersturteiles) war in Form

einer Maßgabebestätigung klarzustellen, dass sich die darin ausgesprochene Haftung der Beklagten auf zukünftige Schäden des Klägers bezieht. Infolge unbekämpfter Nichterledigung ist das Hauptfeststellungsbegehren aus dem Verfahren ausgeschieden (RIS-Justiz RS0041490 ua).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 50 ZPO.

5. Der Bewertungsausspruch orientiert sich an der wirtschaftlichen Bedeutung des Feststellungsbegehrens für den Kläger und berücksichtigt die Höhe der ihm möglicherweise zukünftig entstehenden Schäden.

6. Erhebliche Rechtsfragen im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO waren nicht zu beantworten (Einzelfall).

---

**Oberlandesgericht Linz, Abteilung 3**  
**Linz, 19. Februar 2015**  
**Dr. Brigitta Hütter, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG